

Handbuch für Habilitationsverfahren an der Universität Salzburg



Habilitation

Universität Salzburg

Handbuch zum Habilitationsverfahren

Inhalt

Inhalt	2
Einleitung	1
Das Habilitationsverfahren im Überblick	2
Hinweise zur Gestaltung dieses Handbuches	3
1 Allgemeines	6
2 Antrag	7
3 Prüfung des Antrags	9
4 Einsetzung einer Habilitationskommission	11
5 Bestellung der Gutachterinnen und Gutachter	14
6 Verfahren vor der Habilitationskommission	17
6.1 Konstituierende Sitzung, Sitzungen allgemein, Vorlagen	17
6.2 Geschäftsordnung (Einladungen, Beschlüsse, Protokolle)	18
6.3 Vorlagen für Protokolle und Einladungen	19
6.4 Grundvoraussetzungen	20
6.5 Wissenschaftliche Qualifikation	20
6.6 Didaktische Qualifikation	23
6.7 Habilitationskolloquium	24
6.8 Beschluss der Habilitationskommission	25
7 Erteilung der Lehrbefugnis	27
8 Erlöschen der Lehrbefugnis	28
Dokumentation des Verfahrens, Intranet zum Datenmanagement	28
Verwendete Literatur	29
Anhänge (Vorlagen)	29

Einleitung

Die Universität Salzburg (PLUS) ist bestrebt, **die Qualifizierung des wissenschaftlichen Nachwuchses auf einem hohen Niveau zu gewährleisten**. Dabei kommt der Habilitation in den meisten der an der PLUS vertretenen Fächer nach wie vor eine besonders große Bedeutung zu. Mit ihr ist einerseits die Verleihung der Lehrbefugnis (venia docendi) verbunden, andererseits ist sie – jedenfalls im deutschsprachigen Raum – (idR) Voraussetzung für eine Berufung auf eine Professur. Im Habilitationsverfahren wird daher überprüft, ob die bisher erbrachten Leistungen die Fähigkeit zu einer selbständigen, qualitätsvollen wissenschaftlichen Lehre und eine hervorragende Forschungskapazität einwandfrei belegen und somit die Voraussetzungen für eine Berufung auf eine Professur an Universitäten in Österreich oder im Ausland gegeben sind.

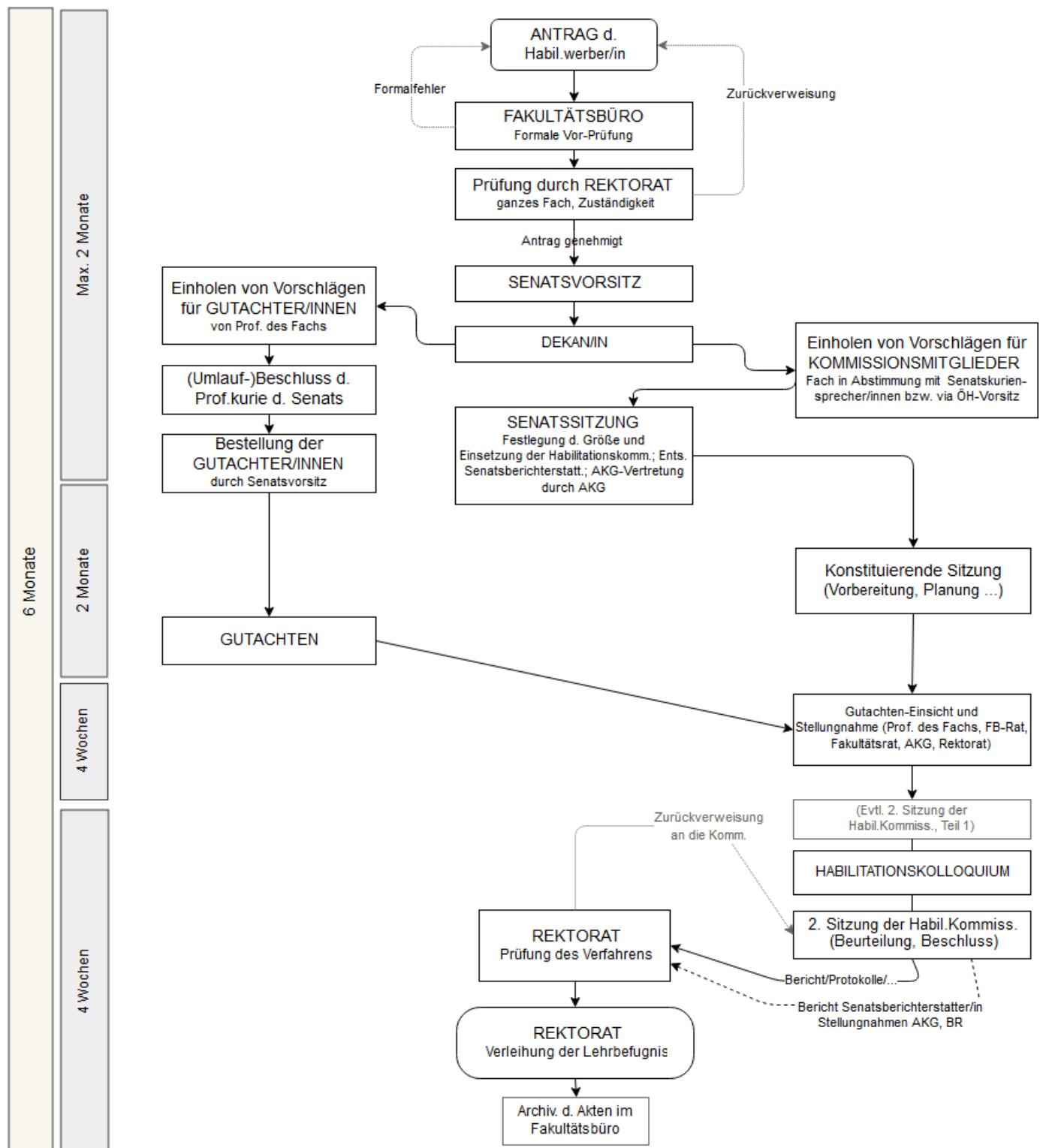
Das vorliegende Handbuch soll die im Gesetz (§ 103 UG) und in der Satzung der PLUS festgelegten **Grundsätze zusammenfassen** und – ergänzt um weiterführende Hinweise – erläutern, damit zum einen eine gewisse Rechtssicherheit besteht, zum anderen aber ein möglichst hohes Niveau der Verfahren und auch eine gewisse Vergleichbarkeit der vorgelegten Leistungen von Habilitand/inn/en gewährleistet ist.

Das Handbuch dient ferner dazu, der **Habilitationskommission** und den **Gutachter/inne/n** eine **Orientierung zu geben**, welche Leistungen von der PLUS für eine Habilitation erwartet werden. Eine exakte schematische Vorgabe ist dabei weder beabsichtigt noch möglich.

Und schließlich soll **denjenigen, die die Habilitation anstreben**, eine **frühzeitige Hilfestellung** gegeben werden, wenn es darum geht, diesen Qualifizierungsschritt zu planen. Allen an einer Habilitation Interessierten (auch und va nicht Universitätsangehörigen) wird **dringend empfohlen, bereits frühzeitig** (ein bis zwei Jahre vor dem geplanten Einreichtermin) **die fachlich zuständige Fachbereichsleitung** sowie den/die für Habilitationsverfahren **zuständige/n Vizerektor/in** für ein **Beratungsgespräch** aufzusuchen. Im Rahmen dieses Beratungsgesprächs soll geklärt werden, ob die bisherigen Leistungen in der Wissenschaft und in der Lehre den im Verfahren zu stellenden Anforderungen genügen können. Weiters ist das Vorliegen eines „ganzen wissenschaftlichen Faches“ anzusprechen und der Verfahrensablauf zu erläutern. Dabei ist auch auf **mögliche Gründe für Verzögerungen** hinzuweisen, wie etwa zu spät einlangende Gutachten oder aber auch das Einreichen des Habilitationsantrages unmittelbar vor oder nach Senatssitzungen oder in der vorlesungsfreien Zeit (insb. im Sommer).

Nicht zuletzt sollen das Handbuch und die daraus abzuleitenden **Anforderungen** auch den maßgeblichen Bezugspunkt **für das Rektorat** darstellen, wenn es die von wissenschaftlichen Mitarbeiter/inne/n in einem dauernden Dienstverhältnis zu erwartenden Leistungen in der Form von **Qualifizierungsvereinbarungen** vereinbart. In der Qualifizierungsvereinbarung mit dem/der Habilitationswerber/in sowie in der Zielvereinbarung und im Fachbereich-Entwicklungsplan ist auf die mit einer Habilitation verbundenen Erfordernisse Bedacht zu nehmen.

Das Habilitationsverfahren im Überblick



Erläuterungen zur grafischen Darstellung

- **Antrag:** Über das Fakultätsbüro an das Rektorat gerichteter Antrag auf Verleihung einer Lehrbefugnis samt aller nötigen Beilagen
- **Prüfung** der Zuständigkeit für das beantragte Habilitationsverfahren und der formalen sowie inhaltlich/fachlichen Vollständigkeit des Antrags durch das Rektorat
 - o Zurückverweisung oder Weiterleitung an den Senat
 - o *Möglich:* Vorschlag von Gutachter/inne/n durch das Rektorat
- **Weiterleitung an Senatsvorsitz**
- **Benachrichtigung des/der zuständigen Dekans/-in:** Koordination der Suche nach Kommissionsmitgliedern sowie der Suche nach Gutachter/inne/n; In beiden Fällen wird zunächst der betreffende Fachbereich zu kontaktieren sein.
- **Einsetzung einer Habilitationskommission:**
 - o Senatsbeschluss über die Größe der Habilitationskommission
 - o Entsendung der Mitglieder der Habilitationskommission durch die Senatskurien (hierzu Zusammenarbeit mit den Kuriensprecher/inne/n der betreffenden Fakultät) bzw. durch den ÖH-Vorsitz; Koordination durch den/die zuständige/n Dekan/in
 - o Einsetzung einer entscheidungsbevollmächtigten Habilitationskommission durch den Senat
 - o Entsendung eines/einer fakultätsfremden Senatsberichterstatters/-in durch den Senat
 - o Entsendung eines/einer AKG-Vertreters/-in durch den AKG
 - o *Möglich:* Entsendung einer rechtskundigen Person durch das Rektorat
- **Bestellung der Gutachterinnen und Gutachter:**
 - o Einholen von Vorschlägen; Nominierungsberechtigt sind die Universitätsprofessoren des für das beantragte Habilitationsfach zuständigen und des dazu fachlich nahe stehenden wissenschaftlichen Faches; Koordination durch zuständige/n Dekan/in
 - o Übermittlung der Vorschläge an einen weiteren Kreis (etwa den Professor/inn/en der gesamten Fakultät) mit Möglichkeit zur Stellungnahme (ohne „Vetorecht“)
 - o Auswahl von drei Gutachter/inne/n und mind. zwei Ersatzgutachter/inne/n durch die Professor/inn/en des Senats
 - o Beauftragung der Gutachter/innen durch den/die Senatsvorsitzende/n
- **Konstituierende Sitzung der Habilitationskommission**
 - o Wahl eines/einer Vorsitzenden
 - o Bekanntgabe der Gutachter/innen
 - o Festlegung des Modus zur Überprüfung der didaktischen Fähigkeiten
 - o Termin für Einsichtnahme in die Gutachten
 - o Termin für das Habilitationskolloquium

- **Vorliegen der Gutachten**
- **Einsichtnahme und Stellungnahmen:**
 - o zur Habilitationsschrift und zu den wissenschaftlichen Arbeiten (Univ.-Prof. des Fachs)
 - o zu den Gutachten (Univ.-Prof. des Fachs, Bewerber/in, + s. u.)
 - o zum Habilitationsantrag (Rektorat, Fachbereichsrat und Fakultätsrat, hierzu Recht auf Einsichtnahme in die Gutachten) bzw.
 - o zum Habilitationsverfahren (AKG, hierzu Recht auf Einsichtnahme in die Gutachten)
- **Möglichkeit des/der Habilitationswerbers/-in, eigene Gutachten einzuholen und vorzulegen**
- **Verfahren vor der Habilitationskommission:**
 - o Habilitationskolloquium bestehend aus einem Fachvortrag und der Aussprache über die Habilitationsschrift
 - o Beurteilung der wissenschaftlichen Qualifikation des/der Bewerbers/-in auf Basis der Habilitationsschrift sowie weiterer vom/von der Habilitationswerber/in vorzulegenden Publikationen und den hierzu vorliegenden Gutachten
 - o Beurteilung der didaktischen Qualifikation des/der Bewerbers/-in auf Basis eines von zwei Mitgliedern der Kommission zu erstellenden didaktischen Gutachtens
 - o Beschluss der Habilitationskommission über den Nachweis einer hervorragenden wissenschaftlichen Qualifikation und der didaktischen Fähigkeiten
- **Prüfung des Verfahrens im Rektorat:**
 - o Korrektheit, Verfahrensfehler, ...
 - o allenfalls Zurückverweisung an die Kommission
- **Bescheid über den Antrag auf Erteilung der Lehrbefugnis:**
 - o Bescheid des Rektorats über den Antrag auf Erteilung der Lehrbefugnis
 - o Archivierung aller Akten im Fakultätsbüro
 - o Vergeßhürung des Habilitationsbescheids

Hinweise zur Gestaltung dieses Handbuches

Chronologische Einteilung dieses Handbuches

Mit dieser Sammlung wird versucht, geltende Regelungen aufzuzeigen und – soweit möglich – in einen **chronologischen Ablauf** zu bringen. Dies soll auch dazu beitragen, das Habilitationsverfahren in seiner Gesamtheit für alle Beteiligten so **transparent wie möglich zu machen sowie Verantwortlichkeiten klar auszuweisen**.

Die folgenden Kapitel sind chronologisch nach den wichtigsten Phasen im Habilitationsverfahren eingeteilt. Es ist allerdings nicht möglich, das Habilitationsverfahren gänzlich in trennscharf voneinander abgegrenzten Phasen darzustellen. Manche Phasen überlappen sich oder laufen parallel ab.

Einteilung der Kapitel

Jedes Kapitel ist in zwei Bereiche untergliedert:

- Ergebnis dieser Phase des Habilitationsverfahrens
- Beschreibung der Aufgaben in der jeweiligen Phase inkl. Zuständigkeiten

Regelwerke, die das Habilitationsverfahrens bestimmen

Es sind vor allem die folgenden Regelwerke, die das Habilitationsverfahren an der Universität Salzburg bestimmen:

- Universitätsgesetz 2002 (UG)
- Satzung der Universität Salzburg (Satzung)
- Habilitationsrichtlinie des Senats (HRI)
- Geschäftsordnung des Senats (GO)
- Festlegungen im Entwicklungsplan (EP)

In diesem Dokument verwendete Abkürzungen

AKG	Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen
AVG	Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz
EP	Entwicklungsplan
GebG	Gebührengesetz
GO	Geschäftsordnung des Senats der Paris Lodron Universität Salzburg
HRI	Habilitationsrichtlinie des Senats der Paris Lodron Universität Salzburg
Habil.werb.	Habilitationswerber/in
Komm	Kommentar
Kommission	Habilitationskommission
Rsp	Rechtsprechung
UG	Universitätsgesetz 2002
VwGH	Verwaltungsgerichtshof

Vorlagen für Protokolle und andere Dokumente

Auf der Webseite www.sbg.ac.at/qe-eval/intranet/habil/ (Login erforderlich) sind Vorlagen für Einladungen, Protokolle etc. abrufbar.

Ergänzungen und Korrekturhinweise

Wenn Sie Ergänzungen zu diesem Handbuch vorschlagen wollen oder auf notwendige Korrekturen hinweisen möchten, richten Sie diese bitte an die DLE Qualitätsmanagement (guenter.wageneder@sbg.ac.at, 2330).

1 Allgemeines

Habilitationsverfahren	
UG § 103 (1): „Das Rektorat hat das Recht, auf Antrag die Lehrbefugnis (venia docendi) für ein ganzes wissenschaftliches Fach zu erteilen . Die beantragte Lehrbefugnis muss in den Wirkungsbereich der Universität fallen. Mit der Erteilung der Lehrbefugnis ist das Recht verbunden, die wissenschaftliche Lehre an dieser Universität mittels deren Einrichtungen frei auszuüben sowie wissenschaftliche Arbeiten zu betreuen und zu beurteilen.“	Rektorat
Satzung § 121: „ Voraussetzung für die Erteilung der Lehrbefugnis ist der Nachweis einer hervorragenden wissenschaftlichen Qualifikation und der mehrmaligen Lehrtätigkeit an anerkannten postsekundären Bildungseinrichtungen zum Nachweis der didaktischen Fähigkeiten der Bewerberin oder des Bewerbers.“	Allg.
Satzung § 122: „Das Habilitationsverfahren dient der förmlichen Feststellung der hervorragenden wissenschaftlichen sowie der didaktischen Qualifikation als Voraussetzung für den Erwerb der Lehrbefugnis in einem wissenschaftlichen Fach, das in den Wirkungsbereich der Universität fällt.“	Allg.
EP 2016-2018, S. 48: „Die Universität Salzburg versucht zu gewährleisten, dass die Lehrbefugnis als höchste akademische Qualifikation nur bei Spitzenleistungen in Forschung und Lehre verliehen wird.“	Allg.
<u>Anm:</u> Das Rektorat erachtet eine Habilitation als sinnvollen Meilenstein in der beruflichen Karriere eines/einer Wissenschaftlers/-in. Die Art der Habilitation ist disziplinenabhängig (Sammelhabilitation oder Monographie). Unabhängig von der Art ist die Anforderung an die Qualität: Nachzuweisen ist die „ hervorragende wissenschaftliche Qualifikation “ (§ 103 Abs. 1 UG). Die Universität Salzburg ist bestrebt, die Lehrbefugnis nur an „hervorragend wissenschaftlich qualifizierte“ Wissenschaftler/innen zu vergeben.	Allg. Habil.werb.

2 Antrag

Ergebnisse dieses Verfahrensabschnitts:

- Über das Fakultätsbüro an das Rektorat gerichteter Antrag auf Verleihung einer Lehrbefugnis samt aller nötigen Beilagen

<p>HRI: Präambel</p> <p>„Allen Habilitationswerberinnen und -werbern (auch und v.a. nicht Universitätsangehörigen) wird empfohlen, bereits frühzeitig (1-2 Jahre vor dem geplanten Einreichtermin) die fachlich zuständige Fachbereichsleiterin/den fachlich zuständigen Fachbereichsleiter für ein Beratungsgespräch aufzusuchen.“</p>	<i>Habil.werb.</i>
<p>Satzung § 124 (1): „Der Antrag auf Verleihung der Lehrbefugnis ist schriftlich oder elektronisch (§ 13 Abs. 1 AVG) und mit Angabe des Faches, für welches die Lehrbefugnis angestrebt wird, im Wege des zuständigen Fakultätsbüros an das Rektorat zu richten (§ 103 Abs. 4 UG).“</p>	<i>Habil.werb. (Fakultätsbüro)</i>
<p>Satzung § 124 (2): „Dem Antrag sind anzuschließen:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Lebenslauf mit besonderer Berücksichtigung des Studienganges und der bisherigen beruflichen und fachlichen Tätigkeit; b) Nachweis der mehrmaligen Lehrtätigkeit an anerkannten postsekundären Bildungseinrichtungen und Auflistung der bisherigen Lehrtätigkeit sowie ein Programm der in Aussicht genommenen Lehrveranstaltungen; c) die Habilitationsschrift über ein Thema aus dem beantragten Habilitationsfach oder mehrere im thematischen Zusammenhang stehende wissenschaftliche Veröffentlichungen (jeweils in mindestens vierfacher Ausfertigung und in einem gängigen Dateiformat elektronisch auf einem gängigen Datenträger); die Habilitationsschrift muss ein anderes Thema als die Dissertation behandeln oder thematisch eine wissenschaftliche Weiterentwicklung der Dissertation beinhalten; d) Verzeichnis aller bisher verfassten und veröffentlichten wissenschaftlichen Arbeiten; je ein Exemplar dieser Veröffentlichungen ist beizulegen; die Veröffentlichungen können als Sammelband oder auf einem elektronischen Speicherträger vorgelegt werden; e) sofern an der Habilitationsschrift oder den kumulativ vorgelegten wissenschaftlichen Arbeiten mehrere Autorinnen oder Autoren beteiligt waren, eine Erklärung der Bewerberin oder des Bewerbers, aus der der Anteil der Bewerberin oder des Bewerbers an diesen wissenschaftlichen Arbeiten hervorgeht. f) Zum Nachweis der didaktischen Fähigkeiten können von der Bewerberin oder vom Bewerber Ergebnisse von Lehrveranstaltungsevaluationen, der Nachweis einer absolvierten hochschulidaktischen Aus- und Weiterbildung oder Ähnliches vorgelegt werden. <p>Von den in lit. e bezeichneten Unterlagen sind durch das Fakultätsbüro Kopien oder Scans herzustellen, die Originale sind auszufolgen.“</p>	<i>Habil.werb. (Fakultätsbüro)</i>
<p><u>Anm:</u> Eine Erklärung über den Anteil des/der Bewerbers/-in ist für alle eingereichten Schriften mit Ko-Autor/inn/en zu erbringen. Es reicht eine (sehr) kurze Erläuterung je betreffender Schrift. Eine Bestätigung der Ko-Autor/inn/en ist nicht nötig.</p>	<i>Habil.werb.</i>
<p><u>Anm:</u> Beachte hierzu auch die weiteren aus der Habilitationsrichtlinie hervorgehenden Anforderungen, insb. zur Publikation der Habilitationsschrift (siehe hierzu unter 6.5).</p>	<i>Habil.werb.</i>

Satzung § 124 (3): „Das Fakultätsbüro hat den Habilitationsantrag auf Vollständigkeit und Vergebührung zu **prüfen** und der Habilitationswerberin bzw. dem Habilitationswerber bei Mangelhaftigkeit dessen Verbesserungen innerhalb eines Monats aufzutragen. Das Fakultätsbüro der Kultur- und Gesellschaftswissenschaftlichen Fakultät ist auch für den interfakultären Fachbereich Sport- und Bewegungswissenschaften, das Fakultätsbüro der Naturwissenschaftlichen Fakultät auch für den interfakultären Fachbereich Geoinformatik und das Fakultätsbüro der Rechtswissenschaftlichen Fakultät auch für den interfakultären Fachbereich Gerichtsmedizin und Forensische Neuropsychiatrie zuständig.“

Fakultätsbüro

Anm: Das **Beratungsgespräch** vor der Einreichung hat nicht nur den Zweck, den Umfang der Lehrbefugnis, das Vorliegen des „ganzen wissenschaftlichen Faches“ oder die Publikationserfordernisse abzuklären, sondern soll auch Kosten sparen, indem ein wegen Formalkriterien zurückzuweisender Antrag (zB nicht im Wirkungsbereich der PLUS liegend) erst gar nicht eingebbracht (und vergebürt) wird.

Idealerweise wird der/die Fachbereichsleiter/in von den internen wie externen Habilitationswerber/inne/n kurz vor der Antragstellung nochmals kontaktiert, sodass mit der Vorbereitung des Verfahrens (zB Information der Kurien über die bevorstehende Entsendungsnotwendigkeit, Kontaktieren potentieller Gutachter/innen um deren Verfügbarkeit abzuklären) begonnen werden kann.

Empfehlung: Die zum Zeitpunkt der Antragstellung in das Habilitationsverfahren involvierten Personen sollten dieses – soweit ihnen möglich – **möglichst gut vorbereiten**, sodass ein Abschluss innerhalb von sechs Monaten gewährleistet werden kann.

*Habil.-werb.
Ggf. Betreuer/in
Fachbereichsleitung
Alle*

3 Prüfung des Antrags

Ergebnisse dieses Verfahrensabschnitts:

- Prüfung der Zuständigkeit für das beantragte Habilitationsverfahren und der formalen sowie inhaltlich/fachlichen Vollständigkeit des Antrags durch das Rektorat
- Zurückverweisung oder Weiterleitung an den Senat
- Möglich: Vorschlag von Gutachter/inne/n durch das Rektorat
- Benachrichtigung des/der zuständigen Dekans/-in durch den Senatsvorsitz betreffend Koordination der Suche nach Kommissionsmitgliedern sowie der Suche nach Gutachter/inne/n

Satzung § 123 (1): „ Zulassungsvoraussetzungen eines Habilitationsverfahrens sind: <ol style="list-style-type: none"> 1. der Nachweis einer mehrmaligen Lehrtätigkeit an einer anerkannten postsekundären Bildungseinrichtung; 2. die beantragte Lehrbefugnis muss in den Wirkungsbereich der Universität Salzburg fallen; 3. die beantragte Lehrbefugnis muss sich auf ein ganzes wissenschaftliches Fach beziehen; 4. der Nachweis der erforderlichen Vergebühring; 5. die Vollständigkeit des Antrags.“ 	<i>Habil.werb. Rektorat Fakultätsbüro</i>
Satzung § 123 (2): „Ist eine der Voraussetzungen des Abs. 1 Z 1 bis 3 nicht erfüllt, ist der Habilitationsantrag mit Bescheid als unzulässig zurückzuweisen . Ist eine der Voraussetzungen des Abs. 1 Z 4 und 5 nicht erfüllt, ist die Habilitationswerberin bzw. der Habilitationswerber vom Rektorat schriftlich aufzufordern, binnen einer angemessenen Frist die fehlenden Unterlagen vorzulegen . Wird dieser Aufforderung innerhalb der festgelegten Frist nicht nachgekommen, ist der Antrag ebenfalls zurückzuweisen.“	<i>Rektorat</i>
Satzung § 125 (2): „Das Rektorat hat ferner zu prüfen, ob die Lehrbefugnis für ein wissenschaftliches Fach in seinem gesamten Umfang beantragt wird. Ist das nicht der Fall, ist der Antrag zurückzuweisen. Habilitationen mit dem Zusatz „(...) unter besonderer Berücksichtigung von (...)“ sind zu vermeiden.“	<i>Rektorat</i>
<u>Anm:</u> Weil das Rektorat zu beurteilen hat, ob das Habilitationsfach in den Wirkungsbereich der Universität fällt, ist vom Rektorat als Vorfrage zu beurteilen, ob das beantragte Fach ein „ganzes wissenschaftliches Fach“ ist. Kommt die Habilitationskommission später zur Auffassung, dass es sich nicht um ein ganzes wissenschaftliches Fach handelt, ist dies dem Rektorat und dem/der Antragsteller/in mitzuteilen. Ändert er/sie den Antrag , ist von der Habilitationskommission mit Beschluss darüber zu entscheiden, ob sie auch für die abgeänderte Lehrbefugnis als Sachverständigengremium qualifiziert ist. Dieser Beschluss ist dem Rektorat und dem Senatsvorsitz umgehend zur Kenntnis zu bringen. Dem Beschluss ist eine Stellungnahme beizufügen, ob die bestellten Gutachter/innen auch für die abgeänderte Lehrbefugnis die entsprechende Qualifikation aufweisen. Ggf sind neue Gutachten einzuholen.	<i>Rektorat Kommission Habil.werb.</i>
<u>Anm:</u> Die Grenze der Antragsänderung ist dort erreicht, wo es sich um eine „wesentliche Änderung des ursprünglichen Anbringens“ (§ 13 Abs. 8 AVG) handelt, wenn also die Sache ihrem Wesen nach geändert oder die sachliche oder örtliche Zuständigkeit berührt würde. Das ist jedenfalls dann der Fall, wenn die Kommissionszusammensetzung eine andere wäre (zB keine Mehrheit der habilitierten Vertreter/innen des Faches bzw der fachlich nahestehenden Fächer). In einem solchen Fall wäre eine Antragsänderung unzulässig und der Habilitationsantrag abzuweisen. Werden hingegen „bloß“ neue Gutachten erforderlich, ist die Kommission aber weiterhin fachkompetent, so können von den Professor/inn/en des Senats – auf Vorschlag der fachlich einschlägigen Professor/inn/en – neue Gutachter/innen bestellt werden. Davon ist das Rektorat in Kenntnis zu setzen.	<i>Rektorat Senatsvorsitz Univ.-Prof. im Senat Kommission</i>

Anm: Nach § 125 Abs 2 Satzung sind Habilitationen mit dem Zusatz „(...) unter besonderer Berücksichtigung von (...)“ zu vermeiden. Das gilt für die Betonung von Teildisziplinen (zB „Bürgerliches Recht unter besonderer Berücksichtigung des Familienrechts“) („**Betonungsvenia**“) genauso wie für „**Mischvenien**“ (zB „Ökologie unter besonderer Berücksichtigung der Evolutionsbiologie“). Im ersten Fall würde ein wissenschaftliches Gebiet zusätzlich hervorgehoben, für das alleine keine Lehrbefugnis erteilt werden kann, es handelt sich also um einen Hinweis auf einen besonderen Schwerpunkt (der eingereichten wissenschaftlichen Arbeiten) innerhalb des Habilitationsfaches; im zweiteren Fall wäre die wissenschaftliche Qualifikation in zwei Fächern zu beurteilen (wenn „Evolutionsbiologie“ ein eigenständiges Fach ist). Die dritte denkbare Variante, nämlich dass durch die Bezugnahme eine „Eingrenzung“ auf einen Teilaspekt erfolgt, ist ohnedies rechtswidrig – für Teildisziplinen eines Faches kann keine Venia erteilt werden („**Eingrenzungsvenia**“). Was aber mit diesen „Zusätzen“ nicht erreichbar ist, ist die (teilweise) Substitution der hervorragenden wissenschaftlichen Leistungen im „Hauptfach“ (in der geforderten Breite und Qualität) durch außergewöhnliche didaktische Fähigkeiten oder „Lehrveranstaltungsmengen“. Innovative didaktische Werke können in die Beurteilung einbezogen werden; sie müssen aber ebenfalls von wissenschaftlichem Wert und nicht bloß Darstellungen ohne erhebliche Weiterentwicklung des Faches sein.

*Habil.werb.
Rektorat*

Satzung § 125 (3): Ist der Antrag auf Erteilung einer zusätzlichen venia gerichtet, muss grundsätzlich ein neues Habilitationsverfahren durchgeführt werden. Der Habilitationskommission steht es aber – wenn es fachlich vertretbar ist – frei, bereits im ersten Verfahren vorhandene Publikationen zu berücksichtigen und in eindeutigen Fällen auch von der Überprüfung der didaktischen Qualifikation abzusehen.

*Rektorat
Senat
Kommission*

GebG § 14: „Folgende **Gebühren** sind von der Habilitationswerberin bzw. vom Habilitationswerber im Zuge der Antragstellung zu begleichen:

- Antrag an das Rektorat (§ 14 TP 6 Abs. 2 Z 1 GebG): € 47,30
- Beilagen (§ 14 TP 5 Abs. 1 GebG): € 3,90 je Bogen, jedoch nicht mehr als € 21,80 pro Beilage
- Von den vier Ausfertigungen der Habilitationsschrift und der sonstigen wissenschaftlichen Arbeiten ist jeweils nur eine Ausfertigung zu vergebühren.
- Beilagen sind: Lebenslauf, Zeugnisse, Habilitationsschrift, sonstige wissenschaftliche Arbeiten, etc. Zwei beschriebene A4-Seiten bilden einen Bogen.

Die Gebühren sind von der Universität an das sachlich zuständige Finanzamt abzuführen (§ 3 Abs. 2 Z 2 GebG).“

*Habil.werb.
(Fakultätsbüro)*

Anm: Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen ist vom Rektorat schon vor der Einsetzung der Habilitationskommission zu beurteilen. Die Prüfung der Voraussetzungen des Abs. 1 Z 4 und 5 der Satzung wird vom Fakultätsbüro übernommen.

*Rektorat
Fakultätsbüro*

4 Einsetzung einer Habilitationskommission

Ergebnisse dieses Verfahrensabschnitts:

- Entsendung der Mitglieder der Habilitationskommission durch die Senatskurien (hierzu Zusammenarbeit mit den Kuriensprecher/inne/n der betreffenden Fakultät) bzw. durch den ÖH-Vorsitz; Koordination durch den/die zuständige/n Dekan/in
- Einsetzung einer entscheidungsbevollmächtigten Habilitationskommission durch den Senat
- Entsendung eines/einer fakultätsfremden Senatsberichterstatters/-in durch den Senat
- Entsendung eines/einer AKG-Vertreters/-in durch den AKG
- Möglich: Entsendung einer rechtskundigen Person durch das Rektorat

UG § 103 (7): „Der Senat hat eine entscheidungsbevollmächtigte **Habilitationskommission** einzusetzen. Die Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren stellen mehr als die Hälfte der Mitglieder der Habilitationskommission, die Studierenden mindestens ein Mitglied.“

Senat

Anm: Die vom Senat eingesetzte Habilitationskommission hat aufgrund der Gutachten und Stellungnahmen inhaltlich über den Habilitationsantrag zu entscheiden. „Entscheidungsbevollmächtigt“ bedeutet, dass ihre Entscheidung nicht mehr vom Senat, in welcher Form auch immer, bestätigt werden muss (vgl. VwGH 22.10.2013, 2010/10/0048).

*Senat
Kommission*

UG § 20a (2): „Jedem Kollegialorgan gemäß Abs. 1 haben mindestens **50vH Frauen** anzuhören. Bei Kollegialorganen mit einer ungeraden Anzahl an Mitgliedern erfolgt die Berechnung, indem die Anzahl der Mitglieder rechnerisch um ein Mitglied zur reduzieren ist und der erforderliche Frauenanteil von dieser Anzahl zu bestimmen.“

Senat

Satzung § 126 (1): „Der Senat hat eine entscheidungsbefugte Habilitationskommission einzusetzen (§ 103 Abs. 7 und § 25 Abs. 8 Z 1 UG). Sofern der Senat nichts anderes beschließt, umfasst die Habilitationskommission **sieben Mitglieder** und setzt sich aus vier Vertretern der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren gemäß § 94 Abs. 2 Z 1 UG 2002, zwei Vertretern der Universitätsdozentinnen und Universitätsdozenten sowie der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Forschungs- und Lehrbetrieb, davon mindestens eine Habilitierte bzw. ein Habilitierter und einer Vertreterin bzw. einem Vertreter der Studierenden zusammen. Das Mitglied der zuletzt genannten Gruppe muss zumindest das dritte Semester abgeschlossen haben. Jede Kurie hat mindestens ein Ersatzmitglied zu bestellen.“

Senat

Satzung § 126 (2): „Wird die Lehrbefugnis für **mehrere fachlich nahestehende Fächer** beantragt, ist nur eine Habilitationskommission einzusetzen. Die Anzahl der Fächer, für die eine Lehrbefugnis beantragt wird, ist bei der Festlegung der Größe der Habilitationskommission zu berücksichtigen. (...)"

Senat

Anm: Bedeutsamer als die Anzahl der Fächer ist die fachliche Nähe bzw die Ausdifferenziertheit der Fächer. So wird etwa für „Verfassungsrecht“ und „Verwaltungsrecht“ eine „normale“ Kommissionsgröße ausreichen, da diese Fächerkombination der Regelfall ist. Auch die Kombination „Öffentliches Recht“ mit „Europarecht“ bedingt nicht notwendigerweise eine größere Kommission, wenn der nötige **Sachverständ** in einer „normalen“ Kommission vorhanden ist. Sollen hingegen beispielsweise „Geographie“ und „Volkswirtschaftslehre“ kombiniert werden, wird eine größere Kommission erforderlich sein.

*Senat
Senatskurien*

Anm: Bestehen Zweifel über die Größe der Kommission, sollte – wenn die Nominierung vor der Senatssitzung erfolgt – von den zuständigen Kurien eine ausreichend große Zahl von Mitgliedern nominiert und auch festgehalten werden, welche Personen nur für den Fall einer größeren Kommission in Betracht kommen. Der/Die Senatsvorsitzende wird in solchen Zweifelsfällen Rücksprache mit dem/der zuständigen Dekan/-in halten.

Senatsvorsitz

Satzung § 126 (3): „Die **Mitglieder der Habilitationskommission** werden durch die jeweiligen Senatskurien, das studentische Mitglied durch die Universitätsvertretung der ÖH entsandt. Zumindest ein Mitglied der Habilitationskommission muss eine Universitätsprofessorin bzw. ein Universitätsprofessor sein, die bzw. der das betreffende Fach oder zumindest ein nahe verwandtes Fach an der Universität Salzburg vertritt. Im Übrigen ist bei der Auswahl der Personen auf die Erfordernisse des jeweiligen wissenschaftlichen Faches und der Thematik der Habilitationsschrift sowie auf ein ausgewogenes Verhältnis von Frauen und Männern Bedacht zu nehmen. **Befangene Personen (§ 7 AVG)** sind als Mitglieder der Habilitationskommission ausgeschlossen. Wird eine Befangenheit erst nach Einsetzung der Habilitationskommission bekannt, hat die bzw. der Vorsitzende der Habilitationskommission von Amts wegen oder auf Antrag einer bzw. eines Verfahrensbeteiligten eine schriftliche Stellungnahme des betroffenen Kommissionmitglieds einzuholen und an die Senatskurie, die das betroffene Mitglied entsandt hat bzw. an die entsendende Universitätsvertretung der ÖH zu übermitteln. Die zuständige Senatskurie bzw. die Universitätsvertretung der ÖH gibt – allenfalls nach Einholung weiterer Informationen – eine Stellungnahme an das Rektorat ab, ob eine Befangenheit vorliegt. Das Rektorat hat unverzüglich über die Befangenheit zu entscheiden.“

Senat
Kommission
Rektorat

Koord. durch
zust. Dekan/in

Anm: Allenfalls können in die Nominierung der Studierenden zur Unterstützung der ÖH auch die betreffende Studienvertretung bzw. die Studierenden des Senats miteingebunden werden.

Koord. durch
Dekan/in

Avg § 7: Befangenheit

„Verwaltungsorgane haben sich der Ausübung ihres Amtes zu enthalten und ihre Vertretung zu veranlassen:

1. in Sachen, an denen **sie selbst**, einer ihrer **Angehörigen** (§ 36a) oder einer ihrer Pflegebefohlenen beteiligt sind;
2. in Sachen, in denen sie als **Bevollmächtigte** einer Partei bestellt waren oder noch bestellt sind;
3. wenn **sonstige wichtige Gründe** vorliegen, die geeignet sind, ihre volle Unbefangenheit in Zweifel zu ziehen;
4. im Berufungsverfahren, wenn sie an der Erlassung des angefochtenen Bescheides oder der Berufungsvorentscheidung (§ 64a) mitgewirkt haben.

Senat
Kommission
Rektorat

(2) Bei Gefahr im Verzug hat, wenn die Vertretung durch ein anderes Verwaltungsorgan nicht sogleich bewirkt werden kann, auch das befangene Organ die unaufschiebbaren Amtshandlungen selbst vorzunehmen.“

Satzung § 68 (1): „(...) Bei der Zusammensetzung von Habilitationskommissionen gemäß § 103 Abs. 7 UG 2002 ist die 50%-Frauenquote gemäß § 20a Abs. 2 UG 2002 zu erfüllen und gegebenenfalls sind Frauen als Vorsitzende vorzuschlagen. Der AKG stellt nach Möglichkeit eine Liste qualifizierter Wissenschaftlerinnen zur Verfügung. (...)“

Senat
Senatskurien
AKG

Empfehlung: Es ist die **Verantwortung der Kurien und des Senates**, schnellstmöglich und auf entsprechende Repräsentanz und Unbefangenheit achtend die Mitglieder der Kommission zu nominieren bzw. die Kommission einzusetzen. Die Kurienexperten/innen des Senats sollten sich hierfür mit dem/der betreffenden Fakultätskuriensprecher/in bzw. mit dem/der betreffenden IFFB-Kuriensprecher/in abstimmen.

Senatskurien
Senat

Nach **Beschluss über deren Einsetzung** sollte im Sinne der maximal sechsmonatigen Verfahrensdauer die **Konstituierung** der Habilitationskommission ohne Verzögerung erfolgen.

Empfehlung: Im Falle des/der Studierendenvertreterin /-s in der Kommission erfolgt die Nominierung durch den ÖH-Vorsitz. Diese sollte neben einer kurzen **Begründung** der Nominierung auch die **Kontaktdaten** (Name, eMail, Matrikelnummer) und einer **Bestätigung** darüber, dass der/die nominierte Studierende mind. im dritten Semester ist, enthalten.

ÖH-Vorsitz

Empfehlung: Im Sinne der allgemeinen Objektivität des Verfahrens kann es eine gute Möglichkeit sein, (im Hinblick auf den nächsten Punkt: insb. weibliche) **Kommissionsmitglieder von anderen österreichischen oder ausländischen Universitäten** zu rekrutieren.

Kommission
Kurien

Empfehlung: Bei der konstituierenden Sitzung ist das „**50%-Frauenquoten-Formular**¹“ des AKG auszufüllen. Bereits vor der Konstituierung empfiehlt es sich für jene Kurien, die die Quote nicht erreichen, mit dem AKG Kontakt aufzunehmen. Es müssen nachweislich Frauen zur Mitarbeit in der Kommission eingeladen worden sein.

Kommission
Kurien

Satzung § 126 (4): „Außer den in Abs. 1 genannten Personen hat der Senat eine fakultätsfremde **Senatsberichterstatterin** oder einen fakultätsfremden **Senatsberichterstatter** ohne Stimmrecht in die Habilitationskommission zu entsenden. Der Senatsberichterstatter bzw. dem Senatsberichterstatter obliegt es, die Kommissionsarbeit zu beobachten und kritisch zu beurteilen und darüber dem Senat und dem Rektorat zu berichten. Der Senat kann unter Zugrundelegung dieser Berichte eine Stellungnahme zum Habilitationsverfahren abgeben und an das Rektorat übermitteln. Der **Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen** ist berechtigt, eine Vertreterin oder einen Vertreter mit beratender Stimme in die Habilitationskommission zu entsenden. Zusätzlich hat eine vom Rektorat dafür ausdrücklich **bevollmächtigte rechtskundige Person** das Recht, an den Sitzungen ohne Stimmrecht teilzunehmen.“

Senat
AKG
Rektorat

Anm: Zur Einbindung eines Mitglieds des Betriebsrats besteht keine gesetzliche Notwendigkeit. In vielen Fächern ist es aber üblich, auch den Betriebsrat zu den Sitzungen der Habilitationskommission einzuladen.

Senat

Empfehlung: Der/die Senatsberichterstatter/in sollte nicht nur nachträglich, sondern bei gegebenem Anlass **jederzeit an den Senat und das Rektorat berichten**, damit nicht Monate später Verfahrensabschnitte wiederholt werden müssen, weil zB Verfahrensvorschriften verletzt worden sind.

Senatsberichterst.

Anm: Auch wenn **Senatsberichterstatter/in, AKG-Mitglieder** und ggf **BR-Mitglieder** im Wesentlichen beobachtende und beratende Funktion in einer Habilitationskommission ausüben, sollten auch sie keinen Anschein einer **Befangenheit** erwecken. Ihnen obliegt ua die „**kritische Begleitung**“ des Verfahrens und diese Funktion kann glaubwürdiger wahrgenommen werden, wenn zB keine Ko-Autorenschaft mit dem/der Habilitationswerber/in vorliegt. Auch die AKG- bzw. BR-Mitglieder sollten – so wie die Senatsberichterstatter/innen – jedenfalls nicht dem gleichen Fachbereich, idealerweise auch nicht der gleichen Fakultät angehören wie der/die Habilitationswerber/in. Vermieden werden sollte auch, dass ein **Kommissionsmitglied „gleichzeitig“ als AKG-Vertreter/in** fungiert und so das AKG-Mitglied (quasi sich selbst) bestätigt, dass es in seiner anderen Funktion als Kommissionsvorsitzende/r alles richtig gemacht habe.

Senatsberichterst.
AKG
BR

¹ <https://www.uni-salzburg.at/index.php?id=203783>

5 Bestellung der Gutachterinnen und Gutachter

Ergebnisse dieses Verfahrensabschnitts:

- Einholen von Vorschlägen; Nominierungsberechtigt sind die Universitätsprofessoren des für das beantragte Habilitationsfach zuständigen und des dazu fachlich nahe stehenden wissenschaftlichen Faches; Koordination durch zuständige/n Dekan/in
- Übermittlung der Vorschläge an einen weiteren Kreis (etwa den Professor/inn/en der gesamten Fakultät) mit Möglichkeit zur Stellungnahme (ohne „Vetorecht“)
- Auswahl von drei Gutachter/inne/n und mind. zwei Ersatzgutachter/inne/n durch die Professor/inn/en des Senats
- Beauftragung der Gutachter/innen durch den/die Senatsvorsitzende/n

Satzung § 127 (1): „Die oder der **Vorsitzende des Senats** hat die Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren des für das beantragte Habilitationsfach zuständigen und dazu fachlich nahe stehenden wissenschaftlichen Faches innerhalb einer von ihr bzw. ihm festgelegten Frist um die Vorlage eines **Vorschlags der für die Bestellung von drei externen Gutachterinnen und Gutachtern** zu ersuchen. Emeritierte Professorinnen und Professoren oder Professorinnen und Professoren der Universität Salzburg im Ruhestand (§ 94 Abs. 1 Z 7 und Z 8 UG) sind nicht als externe Gutachterinnen oder Gutachter anzusehen.

Steht die Bewerberin oder der Bewerber in keinem aktiven Dienstverhältnis zur Universität Salzburg, hat eine Gutachterin oder ein Gutachter eine interne Gutachterin oder ein interner Gutachter zu sein.

Die Vertreter der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren im Senat haben aus den von den Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren dieses wissenschaftlichen Faches und der fachlich nahe stehenden Fächer vorgeschlagenen Gutachterinnen und Gutachter drei externe oder zwei externe und eine/n interne/n Vertreterinnen oder Vertreter des angestrebten Habilitationsfachs als Gutachterinnen oder Gutachter über die vorgelegten wissenschaftlichen Arbeiten auszuwählen und zu bestellen. Es ist dabei auch mindestens eine Ersatzgutachterin bzw. ein Ersatzgutachter zu bestellen. Sie können diese Aufgabe aber auch an die Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren des wissenschaftlichen Faches und des fachlich nahe stehenden Bereichs übertragen (§ 103 Abs. 5 UG).“

*Senat
Univ.-Prof.
des Faches
Univ.-Prof.
im Senat*

*Koord. durch
Dekan/in (s.u.)*

Satzung § 127 (2): „Als **Gutachterinnen und Gutachter** können nur Personen bestellt werden, die über eine facheinschlägige **Lehrbefugnis** oder über eine gleichwertige Qualifikation verfügen und bei denen eine **Befangenheit** (§§ 53 iVm 7 AVG) nicht besteht. Die Gutachterin bzw. der Gutachter ist verpflichtet, alle Umstände offen zu legen, die geeignet sind, begründete Zweifel an ihrer bzw. seiner vollen Unbefangenheit zu begründen.“

*Senat
Univ.-Prof.
im Senat
(Gutachter/innen)*

HRI § 5 (1): Gutachterauswahl

„Bei der Auswahl der Gutachterinnen und Gutachter ist Folgendes zu beachten:

- Über die allgemeinen **Befangenheitsgründe** hinaus dürfen keine persönlichen und wirtschaftlichen **Beziehungen** (zB gemeinsames Unternehmen) zu der Habilitationswerberin/zum Habilitationswerber vorliegen, die die unbefangene Beurteilung der Gutachterin/des Gutachters gefährden könnten.
- Es darf weiters **kein „Schüler-Lehrer-Verhältnis“** zwischen Habilitationswerberin/Habilitationswerber und Gutachterin/Gutachter geben.
- Gutachterinnen und Gutachter dürfen weder in der **Publikationsliste** der Habilitationswerberin/des Habilitationswerbers als Ko-Autorin/Ko-Autor vorkommen noch mit der Habilitationswerberin/dem Habilitationswerber wissenschaftlich **kooperieren** (zB gemeinsames Forschungsprojekt).
- Die Begriffe „**Fachbereich**“, „**fachlich nahe stehender Bereich**“ (§ 103 Abs 5 UG) und „**wissenschaftliches Fach**“ sollten möglichst weit verstanden werden, um mit dieser

*Univ.-Prof.
des Faches
Univ.-Prof.
im Senat
Senats*

<p>Öffnung einer größeren Transparenz zu erreichen. Das Vorschlagsrecht für Gutachterinnen und Gutachter steht daher nicht nur den Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren der Organisationseinheit ‚Fachbereich‘ zu. Im Zweifelsfalle entscheidet der Senat im Einvernehmen mit dem Rektorat nach Anhörung des/der zuständigen Fachbereichsleiters/-in.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Gutachterinnen und Gutachter dürfen bei an der PLUS angestellten Habilitationswerberinnen oder Habilitationswerbern nicht an der PLUS beschäftigt sein (auch nicht als Gastprofessorin/Gastprofessor, Lehrbeauftragte o.Ä.) und sie sollen, wenn möglich und dem beantragten Fach entsprechend, internationale Erfahrung aufweisen und zumindest zum Teil im Ausland tätig sein.“ 	
<p><u>Anm:</u> Die Gutachter/innen werden als ‚Sachverständige‘ tätig. Für Sachverständige gibt es eine spezielle Befangenheitsregelung (§ 53 AVG). Diese Bestimmung verweist auf § 7 AVG (und dieser auf § 36a AVG). – Vgl. die dbzgl. Ausführungen in Abschnitt 4.</p>	<i>Univ.-Prof. des Faches Univ.-Prof. im Senat</i>
<p>AVG § 53: „(1) Auf Amtssachverständige ist § 7 anzuwenden. Andere Sachverständige sind ausgeschlossen, wenn einer der Gründe des § 7 Abs. 1 Z 1, 2 und 4 zutrifft; außerdem können sie von einer Partei abgelehnt werden, wenn diese Umstände glaubhaft macht, die die Unbefangenheit oder Fachkunde des Sachverständigen in Zweifel stellen. Die Ablehnung kann vor der Vernehmung des Sachverständigen, später aber nur dann erfolgen, wenn die Partei glaubhaft macht, dass sie den Ablehnungsgrund vorher nicht erfahren oder wegen eines für sie unüberwindbaren Hindernisses nicht rechtzeitig geltend machen konnte. (2) Über den Ablehnungsantrag entscheidet die Behörde endgültig.“</p>	<i>-/-</i>
<p><u>Empfehlung:</u> In der Regel fordert der/die Senatsvorsitzende den/die betreffende/n Dekan/in dazu auf, die Gutachter/innen-Nominierung durch die Universitätsprofessor/inn/en des fachlich nahe stehenden Bereichs (nicht notwendigerweise gleich Fachbereich!) zu koordinieren. Das weitere Vorgehen wird an den Fakultäten unterschiedlich gehandhabt. Im Sinne eines maximal sechs Monate dauernden Habilitationsverfahrens wird empfohlen, die fachlich nahe stehenden Professor/inn/en um Vorschläge zu bitten und diese ggf. einem weiteren Kreis (evtl. den Professor/inn/en der gesamten Fakultät; ohne „Vetorecht“) zur Stellungnahme vorzulegen.</p>	<i>Senatsvorsitz Dekan/in</i>
<p><u>Empfehlung:</u> Es steht den vorschlagenden Professor/inn/en frei, auf fachliche interne oder externe Expertise zurückzugreifen (bspw. Kolleg/inn/en des Mittelbaus), sollten sie über keine entsprechende Fachnähe zum/zur Habilitationswerber/in verfügen. Auch ist die „Fachzuständigkeit“ nicht notwendigerweise an eine Fakultät oder ein administrativ zuständiges Fakultätsbüro gebunden, sondern kann über die Fakultätsgrenzen hinausgehen. Ggf. können auch zwei Dekane/-innen bzw. IFFB-Leiter/innen in die Gutachter/innenbestellung involviert sein.</p>	<i>Univ.-Prof. des Faches</i>
<p><u>Empfehlung:</u> In Sinne der einzuhaltenden Frist von sechs Monaten für das gesamte Habilitationsverfahren sollte mit potentiellen Gutachter/inne/n schon vorab abgeklärt werden, ob diese bereit sind, ein Gutachten zu übernehmen (bzw. als Ersatzgutachter/innen zur Verfügung zu stehen). Ebenso sollten schon vorab Befangenheitsgründe angesprochen bzw. ausgeschlossen werden. Auch der Zeitpunkt der Abgabe des Gutachtens sollte Gegenstand der Abklärung sein. Diese Abklärung ist von den vorschlagenden Professor/inn/en vorzunehmen und das Ergebnis den Professor/inn/en des Senats gemeinsam mit dem Vorschlag mitzuteilen.</p>	<i>Univ.-Prof. des Faches</i>
<p>Satzung § 68 (1): „(...) Bei der Auswahl der Gutachterinnen und Gutachter ist möglichst auf ein ausgewogenes Verhältnis der Geschlechter zu achten.“</p>	<i>Univ.-Prof. des Faches Univ.-Prof. im Senat</i>

<p>Empfehlung: Auch wenn laut Satzung nur eine Ersatznominierung gefordert ist, so ist es doch zweckmäßig zwei Ersatzgutachter/innen zu nominieren.</p>	<i>Univ.-Prof. des Faches Univ.-Prof. im Senat</i>
<p>Empfehlung: Für die Gutachter/innen gibt es keine vorgeschriebene Frauenquote. Dennoch wird empfohlen, nach Möglichkeit auch Gutachterinnen zu bestellen. Vor allem für den Fall, dass in der Kommission die erforderliche Frauenquote nicht erfüllt werden kann, sollte unter den Gutachter/inne/n mind. eine Frau vertreten sein. Darüber hinaus sollte im Falle von Habilitationswerberinnen zumindest eine Gutachterin bestellt werden.</p>	<i>Univ.-Prof. des Faches Univ.-Prof. im Senat</i>
<p>Anm: Die Senatskurie kann inhaltlich vom Gutachter/innen-Vorschlag der Fachprofessor/inn/en nicht abweichen, sie kann aber mit Begründung der Ablehnung einen neuen Vorschlag verlangen. Damit die Senatskurie ihre Aufgabe wahrnehmen kann, muss der Vorschlag entsprechend begründet sein (und allenfalls mit Beilagen versehen sein, damit man beispielsweise Ko-Autor/inn/enschaften entdecken kann). Dabei ist auch auf die Befangenheitsgründe einzugehen.</p>	<i>Univ.-Prof. im Senat</i>
<p>Empfehlung: Die Festlegung der Gutachter/innen sollte gleichzeitig mit der Einsetzung der Habilitationskommission erfolgen.</p>	<i>Univ.-Prof. des Faches Univ.-Prof. im Senat</i>
<p>Verweis: Anforderungen an die Gutachten werden in Abschnitt 6.5 (Wissenschaftliche Qualifikation) erläutert.</p>	<i>-/-</i>

6 Verfahren vor der Habilitationskommission

Ergebnisse dieses Verfahrensabschnitts:

- Konstituierende Sitzung der Habilitationskommission
 - o Wahl eines/einer Vorsitzenden
 - o Bekanntgabe der Gutachter/innen
 - o Festlegung des Modus zur Überprüfung der didaktischen Fähigkeiten
 - o Termin für Einsichtnahme in die Gutachten
 - o Termin für das Habilitationskolloquium
- Vorliegen der Gutachten
- Einsichtnahme und Stellungnahmen
 - o zur Habilitationsschrift und zu den wissenschaftlichen Arbeiten (Univ.-Prof. des Fachs)
 - o zu den Gutachten (Univ.-Prof. des Fachs, Bewerber/in, + s.u.)
 - o zum Habilitationsantrag (Rektorat, Fachbereichsrat und Fakultätsrat, hierzu Recht auf Einsichtnahme in die Gutachten) bzw.
 - o zum Habilitationsverfahren (AKG, hierzu Recht auf Einsichtnahme in die Gutachten)
 - o Möglichkeit des/der Habilitationswerbers/-in, selbst Gutachten einzuholen und vorzulegen
- Habilitationskolloquium bestehend aus einem Fachvortrag und der Aussprache über die Habilitationsschrift
- Beurteilung der wissenschaftlichen Qualifikation des/der Bewerbers/-in auf Basis der Habilitationsschrift sowie weiterer vom/von der Habilitationswerber/in vorzulegender Publikationen und den hierzu vorliegenden Gutachten
- Beurteilung der didaktischen Qualifikation des/der Bewerbers/-in auf Basis eines von zwei Mitgliedern der Kommission zu erstellenden didaktischen Gutachtens
- Beschluss der Habilitationskommission über den Nachweis einer hervorragenden wissenschaftlichen Qualifikation und der didaktischen Fähigkeiten

6.1 Konstituierende Sitzung, Sitzungen allgemein, Vorlagen

Satzung § 68 (1): „Der AKG ist zu allen Sitzungen termingerecht einzuladen und kann an allen Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.“	<i>Kommission (AKG)</i>
Satzung § 126 (5): „Die konstituierende Sitzung der Habilitationskommission ist von der Senatsvorsitzenden oder vom Senatsvorsitzenden einzuberufen und bis zur Wahl einer oder eines Vorsitzenden zu leiten. Die oder der Senatsvorsitzende kann diese Aufgabe an ein anderes Mitglied des Senats oder an die zuständige Dekanin bzw. an den zuständigen Dekan oder bei einem interfakultären Fachbereich an dessen Leiterin oder Leiter oder an das an Lebensjahre älteste Mitglied der Kommission delegieren . Die oder der Vorsitzende der Habilitationskommission ist mit einfacher Mehrheit aus dem Kreis der Habilitierten zu wählen.“	<i>Senatsvorsitz Kommission</i>
Satzung § 127 (4): „(...) Die Gutachterinnen und Gutachter sind zu den Sitzungen der Habilitationskommission einzuladen. Sie haben Rederecht, aber kein Stimmrecht und können eine Stellungnahme zur Verleihung der Lehrbefugnis abgeben, die in das Protokoll aufzunehmen ist.“	<i>Kommissionsvorsitz</i>
Satzung § 128 (2): „Die Einladung zu den Sitzungen der Habilitationskommission, die Sitzungsprotokolle und die Gutachten sind dem Rektorat jeweils zeitgleich wie den Mitgliedern der Habilitationskommission zu übermitteln . (...).“	<i>Kommission (Rektorat)</i>
Anm.: Die Einberufung der konstituierenden Sitzung wird idR vom/von der Senatsvorsitzenden an den/die Dekan/in delegiert. Diese/r hat die Sitzung möglichst unverzüglich einzuberufen. Im Hinblick auf die gesetzlich vorgegebene Sechsmonatsfrist (beginnt ab Antragstellung) muss auf eine zügige Durchführung des Verfahrens geachtet werden.	<i>Senatsvorsitz Dekan/in</i>

6.2 Geschäftsordnung (Einladungen, Beschlüsse, Protokolle)

Auf die Tätigkeit der Habilitationskommission findet die Geschäftsordnung des Senats Anwendung. GO § 1 (1): „Diese Geschäftsordnung gilt für den Senat der Universität Salzburg sowie für die vom Senat gemäß § 25 Abs. 7 und Abs. 8 UG oder in der Satzung eingerichteten Kollegialorgane (im Folgenden kurz als Kollegialorgane bezeichnet), soweit die Satzung nichts anderes vorsieht.“	<i>Kommission</i>
GO § 4 (1): „Alle Mitglieder sind zur Teilnahme und zur Mitwirkung an den Sitzungen des jeweiligen Kollegialorgans während der ganzen Dauer der Sitzung verpflichtet . Ist ein Mitglied verhindert, so ist dies der oder dem Vorsitzenden beziehungsweise der Schriftführerin oder dem Schriftführer bekannt zu geben.“	<i>Kommission</i>
GO § 4 (2) und (3): „Im Falle einer Verhinderung kann sich ein Mitglied des Kollegialorgans durch ein Ersatzmitglied vertreten lassen. Dies ist der oder dem Vorsitzenden des Kollegialorgans bekannt zu geben. Darüber hinaus können Mitglieder eines Kollegialorgans ihre Stimme bei Verhinderung einem anderen Mitglied des Kollegialorgans übertragen , sofern nichts anders bestimmt ist.“	<i>Kommission</i>
GO § 4 (4): „Bei dauernder Verhinderung eines Mitglieds eines Kollegialorgans tritt an dessen Stelle das Ersatzmitglied der jeweiligen Personengruppe. Eine dauernde Verhinderung liegt vor, wenn zu erwarten ist, dass das Mitglied des Kollegialorgans seine Funktion in der laufenden Funktionsperiode nicht mehr ausüben kann.“	<i>Kommission</i>
GO § 4 (5): „Ein Mitglied eines Kollegialorgans kann nicht mehr als eine zusätzliche Stimme führen.“	<i>Kommission</i>
GO § 5 (1): „Die Einberufung der Kollegialorgane erfolgt elektronisch . Die Einberufung ist mindestens eine Woche vor der Sitzung zu versenden. Allfällige Ladungserfordernisse sind zu beachten.“	<i>Kommissionsvorsitz</i>
GO § 5 (3): „Die oder der Vorsitzende hat eine Sitzung unverzüglich zum frühest zulässigen Termin einzuberufen, wenn dies mindestens drei Mitglieder des Kollegialorgans schriftlich unter Nennung des jedenfalls zu behandelnden Tagesordnungspunktes verlangen.“	<i>Kommissionsvorsitz/ Kommission</i>
GO § 5 (5): „Die Einladung hat zu enthalten: Datum und Zeit der Sitzung; Ort der Sitzung; Vorschlag zur Tagesordnung.“	<i>Kommissionsvorsitz</i>
GO § 5 (6): „Die oder der Vorsitzende hat die Unterlagen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten mit der Einladung zu versenden, soweit dies von Wichtigkeit und/oder vom Umfang her tunlich ist. Jedenfalls aber sind alle Unterlagen zur Einsichtnahme und Kopie durch die Mitglieder des betreffenden Kollegialorgans mindestens eine Woche vor der Sitzung aufzulegen. In der Sitzungseinladung ist auf die einzelnen aufgelegten Unterlagen ausdrücklich hinzuweisen.“	<i>Kommissionsvorsitz</i>
GO § 11 (1): „Ein Kollegialorgan ist beschlussfähig , wenn wenigstens die Hälfte der Stimmberechtigten persönlich anwesend ist.“	<i>Kommission</i>
GO § 11 (2): „Für das Zustandekommen eines gültigen Beschlusses ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich, sofern nichts anderes bestimmt ist. Die Mehrheit ist gegeben, wenn die Anzahl der Prostimmten mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen beträgt. Stimmennthaltnungen sind möglich und gelten als abgegebene Stimmen.“	<i>Kommission</i>

HRI § 5 (3): „ Stimmübertragungen im Verfahren der Habilitationskommission sind schriftlich vorzunehmen, zu protokollieren und zum Akt zu nehmen. Bei Stimmübertragungen während der Sitzung genügt die Protokollierung. Zur Wahrung der sechsmonatigen Entscheidungsfrist sind die Protokolle und anderen Verfahrensunterlagen unverzüglich an das zuständige Rektoratsmitglied zu übermitteln.“	<i>Kommission Rektorat</i>
GO § 19 (1): „Über jede Sitzung des Kollegialorgans ist ein Protokoll anzufertigen, das von der oder dem Vorsitzenden und von der Schriftführerin oder vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.“	<i>Kommission</i>
GO § 19 (2): „In den Sitzungen ist zu Beginn der Sitzung eine Schriftführerin bzw. ein Schriftführer zu bestellen.“	<i>Kommission</i>
GO § 19 (3): „Das Protokoll hat jedenfalls zu enthalten:	
<ol style="list-style-type: none"> 1. Beginn und Ende der Sitzung; 2. die Namen der Anwesenden, Entschuldigungen und Stimmübertragungen; 3. die endgültige Tagesordnung; 4. alle Anträge und Beschlüsse; 5. die Abstimmungsergebnisse (Prostimmen, Gegenstimmen, Enthaltungen); 6. wesentliche Inhalte der angemeldeten und der abgegebenen Minderheitsvoten; 7. die Beilagen zu behandelten Tagesordnungspunkten; bereits verschickte Beilagen sind nur dem Protokoll im Akt der oder des Vorsitzenden beizugeben.“ 	<i>Kommission</i>
Satzung § 128 (2): „(...) Die Protokolle haben den wesentlichen Verfahrensgang, die Beurteilung der Gutachten und Stellungnahmen und die Beschlüsse samt Begründung ausführlich und nachvollziehbar festzuhalten. Insbesondere muss aus den Protokollen hervorgehen, warum Stellungnahmen und Gutachten berücksichtigt oder nicht berücksichtigt wurden. Auf Widersprüche bzw. voneinander abweichende Beurteilungen in den Gutachten ist einzugehen. Das Protokoll hat auch eine Beurteilung von Inhalt, Aufbau und Präsentation des Habilitationskolloquiums zu enthalten.“	<i>Kommission (Rektorat)</i>
<u>Anm:</u> Die GO des Senates regelt zwar grundsätzlich den Inhalt von Protokollen , die Satzung geht hier aber über die GO hinaus und verlangt Ausführlichkeit und Nachvollziehbarkeit (§ 128 (2)). Ein ausführliches und nachvollziehbares Protokoll ist erforderlich, weil das Rektorat auf Grund dieser Unterlagen die verfahrensfehlerfreie Durchführung und das Vorliegen der Voraussetzungen zu beurteilen hat, im „eigentlichen“ Verfahren aber nicht vor Ort dabei ist.	<i>Kommission</i>

6.3 Vorlagen für Protokolle und Einladungen

Empfehlung: Auf www.sbg.ac.at/qe-eval/intranet/habil (Login erforderlich) finden Sie Vorlagen für die Protokolle aller üblichen Sitzungen der Habilitationskommission sowie für die zu versendenden Einladungen. Im Einzelnen sind dies:

- Einladung zur konstituierenden Sitzung der Habilitationskommission
- Protokoll konstituierende Sitzung der Habilitationskommission
- Einladung zum Habilitationskolloquium
- Benachrichtigung über das Aufliegen der Gutachten im Fakultätsbüro
- Einladung zur zweiten Sitzung der Habilitationskommission
- Protokoll der zweiten Sitzung der Habilitationskommission

*Allg.
Kommissionsvorsitz*

Es wird dringend empfohlen, diese Vorlagen zu verwenden!

6.4 Grundvoraussetzungen

UG § 103 (2): „Voraussetzung für die Erteilung der Lehrbefugnis ist der **Nachweis einer hervorragenden wissenschaftlichen Qualifikation** und der **mehrmaligen Lehrtätigkeit** an anerkannten postsekundären Bildungseinrichtungen zum Nachweis der didaktischen Fähigkeiten der Bewerberin oder des Bewerbers.“

Allg. Kriterien

UG § 103 (3): „Die vorgelegten schriftlichen Arbeiten müssen

1. methodisch einwandfrei durchgeführt sein,
2. neue wissenschaftliche Ergebnisse enthalten und
3. die wissenschaftliche Beherrschung des Habilitationsfaches und die Fähigkeit zu seiner Förderung beweisen.“

Allg. Kriterien

6.5 Wissenschaftliche Qualifikation

Satzung § 127 (3): „Die oder der Vorsitzende des Senates hat die Gutachterinnen und Gutachter mit der **Prüfung der wissenschaftlichen Qualifikation** der Bewerberin oder des Bewerbers auf der Grundlage der als Habilitationsschrift eingereichten und der sonstigen vorgelegten wissenschaftlichen Arbeiten innerhalb einer zu vereinbarenden Frist, längstens aber innerhalb von drei Monaten zu betrauen.“

Senatsvorsitz

Satzung § 127 (4): „(...) Die vorgelegten schriftlichen Arbeiten einschließlich der Habilitationsschrift müssen **methodisch einwandfrei** durchgeführt sein, **neue wissenschaftliche Ergebnisse** enthalten und die **wissenschaftliche Beherrschung** des Habilitationsfaches und die **Fähigkeit zu seiner Förderung** beweisen.“

Allg. Kriterien
(Anforderungen
Gutachten)

HRI § 1: Habilitationsschrift

„(1) Der **Nachweis der hervorragenden wissenschaftlichen Qualifikation** ist durch eine Habilitationsschrift und durch die in den §§ 2 – 4 angeführten weiteren Leistungen zu erbringen. Die Habilitationsschrift ist in Form einer Buchmonografie oder, sofern dies nicht gem § 3 für ein Fach explizit ausgeschlossen wird, auch als kumulative Habilitation vorzulegen. Eine kumulative Habilitation (Sammelhabilitation) besteht aus mehreren hochrangigen referierten Beiträgen in Fachjournals (zB im Science Citation Index gelistete Journals) oder in Fächern ohne Tradition mit referierten Beiträgen aus Veröffentlichungen in im jeweiligen Fach anerkannten Fachzeitschriften, und/oder aus referierten Buchbeiträgen. Sie umfasst eine Einleitung, aus der der thematische Zusammenhang hervorgeht sowie die dafür vorgesehenen Publikationen (bzw. eine Auswahl davon) einer Person.

Allg. Kriterien

(2) Die Habilitationswerberin/der Habilitationswerber hat im Antrag die Habilitationsschrift bzw. die zur kumulativen Habilitation zählenden Veröffentlichungen **ausdrücklich zu bezeichnen**. Wurde ein Beitrag von mehreren Autorinnen und Autoren verfasst, wird er nur berücksichtigt, wenn der konkrete Anteil an der Publikation ausgewiesen ist oder von der Habilitationswerberin/vom Habilitationswerber glaubhaft gemacht wird.

(3) In jedem Fall ist eine **Publikation der Habilitationsschrift** oder ihrer Teile in einem wissenschaftlichen Verlag erforderlich, die schon erfolgt oder jedenfalls im Druck sein muss. Eine Bestätigung des Verlags über die beabsichtigte Publikation (Druckzusage) reicht nur dann aus, wenn aus ihr hervorgeht, dass ihr eine definitive verlegerische Entscheidung zugrunde liegt und nicht bloß unverbindlich die Veröffentlichung in Aussicht gestellt wird. Analoges gilt für Online-Publikationen.“

Anm: Es muss jedenfalls eine vertraglich abgesicherte Intention zur Publikation vorliegen. Wenn aber der Verlag die Möglichkeit einräumt, **Rückmeldung aus der Begutachtung** noch in eine Letztversion einzuarbeiten, ist das im Sinne d. o. g. Anforderungen akzeptabel.

Habil.werb.

Anm: Besteht die Habilitationsschrift kumuliert aus **bereits publizierten Einzelbeiträgen**, müssen diese nicht noch einmal publiziert werden (dies würde in vielen Fällen verwertungsrechtlich gar nicht möglich sein).

Habil.werb.

Komm: „Der Habilitationswerber/die Habilitationswerberin muss eine hervorragende wissenschaftliche oder künstlerische Qualifikation nachweisen. Dabei liegt die Betonung auf ‚hervorragend‘. Es muss sich somit um eine durchweg **außergewöhnliche Leistung** handeln, um Leistungen, die bei weitem über jenen liegen, die im Rahmen eines herkömmlichen Doktorats (nicht PhD) zu erbringen sind. Hervorragende Leistungen sind insb im Vergleich zur wissenschaftlichen Tradition eines Faches sowie im internationalen Vergleich zu beurteilen. Ist eine Leistung nicht als hervorragend zu bewerten, so darf die Lehrbefugnis nicht erteilt werden.“

(...) Die Arbeiten müssen weiters die **wissenschaftliche Beherrschung des gesamten Faches** dokumentieren, was darauf abzielen soll, dass die Bandbreite der vorliegenden Arbeiten zumindest ausreichend sein muss, um die Annahme zu rechtfertigen, das gesamte beantragte Fach könne wissenschaftlich vertreten werden. Weiters darf gerade in diesem Zusammenhang nie darauf verzichtet werden, die Arbeiten als **hervorragend** einzustufen. In diesem Zusammenhang sind monographische Untersuchungen zu einzelnen Aspekten des gewählten Faches ebenso vorstellbar wie zusammenhängende und zusammenfassende Gesamtdarstellungen. Auch innovative didaktische Werke, die eine neue Dimension in der Vermittlung des Faches eröffnen, erfüllen die vom Gesetz verlangten Voraussetzungen. Einführungswerke ebenso wie Handbücher, Lehrbücher und Übungsbücher können nur dann von innovativem Wert sein, wenn die Verfasserin/der Verfasser die Materie hervorragend beherrscht. Handbücher, Lehrbücher etc sind besonders geeignet, die Voraussetzungen der Beherrschung des gesamten Faches zu dokumentieren. (...)

-/-

(...) Was die **Förderung des Faches** anbelangt, ist davon auszugehen, dass sich aus den vorliegenden Schriften ergibt, dass der Verfasser/die Verfasserin eine wissenschaftliche Zukunft des Faches erkennen lässt, eine Zukunft, die gerade durch das wissenschaftliche Werk förderungswürdig erscheinen muss. (...)“ (Rainer in Perthold-Stoitzner (Hrsg) Kommentar UG³ § 103 Rz 9, Rz 11)

HRI § 2: Weitere Publikationen

„(1) Die hervorragende wissenschaftliche Qualifikation ist ferner durch **weitere**, von der Habilitationswerberin/dem Habilitationswerber **vorzulegende Publikationen** nachzuweisen. Diese müssen mehrere eigenständige, im Rahmen einer qualitätsorientierten Auswahl – wenn möglich eines ‚peer-review-Verfahrens‘ – ausgewählte Publikationen in international anerkannten bzw. im jeweiligen Fach führenden nationalen Fachzeitschriften (auch online ist möglich) oder in entsprechend bewerteten Buchpublikationen (zB Monografien, Sammelwerke) vorliegen (Kategorie 1). Die Veröffentlichungen müssen überwiegend außerhalb des Themas der Habilitationsschrift, aber im Fach, für das die *venia docendi* beantragt wird, liegen. Wurde ein Beitrag von mehreren Autorinnen und Autoren verfasst, wird er nur berücksichtigt, wenn der konkrete Anteil an der Publikation ausgewiesen ist oder von der Habilitationswerberin/vom Habilitationswerber glaubhaft gemacht wird.

Allg. Kriterien

(2) Wissenschaftliche Publikationen, welche die Kriterien des Abs. 1 nicht erfüllen (Kategorie 2), und Herausgeberschaften sind bei Vorlage durch die Habilitationswerberin/den Habilitationswerber in die Beurteilung mit einzubeziehen.

(3) Es obliegt den Fachbereichen, eine **Kategorisierung der Fachzeitschriften** in zwei (oder allenfalls mehr) Kategorien im Sinne der Abs. 1 und Abs. 2 vorzunehmen. Das zuständige Rektoratsmitglied kann eine externe Begutachtung dieser Einreihung veranlassen.“

Fachbereichsleiter/in

HRI § 3: Fachspezifische Publikationsanforderungen

„(1) Auf Antrag der Fachbereichsleiterin/des Fachbereichsleiters, und nach Befassung des Fachbereichsrates sowie nach Stellungnahme des Rektors, kann der Senat **fachspezifische Publikationsanforderungen** genehmigen, durch welche diese Richtlinie konkretisiert wird. Solche fachspezifischen Anforderungen sind unter ausdrücklicher Bezugnahme auf diese Habilitationsrichtlinie vom Senat im Mitteilungsblatt der PLUS kundzumachen. Sie sind von der Habilitationskommission zu berücksichtigen.

Fachbereichsleiter/in
Fachbereichsrat
Senat

(2) Abs. 1 gilt sinngemäß für Änderungen.“

<p><u>Anm:</u> Bislang (Stand Juni 2017) wurden für</p> <ul style="list-style-type: none"> - Volkswirtschaftslehre (Mitteilungsblatt vom 10.8.2016) - Politikwissenschaft (Mitteilungsblatt vom 8.11.2016) <p>Konkretisierungen vorgenommen.</p>	<p>-/-</p>
<p>Satzung § 127 (4): „Die Gutachterinnen und Gutachter haben sich eingehend und in einer für die Habilitationskommission nachvollziehbaren Art und Weise mit dem Vorliegen der in § 103 Abs. 2 und Abs. 3 UG genannten Voraussetzungen auseinanderzusetzen und unter Berücksichtigung der Habilitationsrichtlinien klar Stellung zu nehmen, ob die erforderliche hervorragende wissenschaftliche Qualifikation gegeben ist. (...) Genügt ein Gutachten diesen Anforderungen nicht, hat der oder die Vorsitzende der Habilitationskommission aufgrund eines Beschlusses der Habilitationskommission die Überarbeitung des Gutachtens binnen kurzer Frist einzufordern oder von den Professorinnen und Professoren des Senates die Bestellung einer weiteren Gutachterin oder eines weiteren Gutachters zu veranlassen und ein weiteres Gutachten einzuholen.“</p>	<p>Anforderungen Gutachten Kommissionsvorsitz Univ.-Prof. im Senat</p>
<p><u>Anm:</u> Es ist also auch Aufgabe der Kommission, die vorgelegten Gutachten anhand der hier genannten Kriterien auf ihre Qualität hin zu prüfen.</p>	<p>Kommission Kommissionsvorsitz</p>
<p><u>Anm:</u> Wenn § 127 (4) Satzung das Vorliegen der in § 103 Abs. 2 und Abs. 3 UG genannten Voraussetzungen zum Gutachtensgegenstand macht, dann bedeutet dies, dass die Gutachter/innen jeweils eine explizite Aussage a) zur „nachgewiesenen hervorragenden wissenschaftlichen Qualifikation“ (§ 103 Abs. 2 UG [= Rainer: „durchweg außergewöhnliche Leistung“]) und b) zur Qualität der vorgelegten Arbeiten (§ 103 Abs. 3 UG) machen müssen.</p>	<p>Anforderungen Gutachten</p>
<p><u>Anm:</u> Die Prüfung der hervorragenden wissenschaftlichen Qualifikation hat ihren Fokus auf jene vorgelegten wissenschaftlichen Arbeiten zu konzentrieren, die nach der Promotion entstanden sind. Davorliegende Arbeiten sind keineswegs unbeachtlich, die „hervorragende wissenschaftliche Qualifikation“ soll aber vor allem eine aktuelle Befähigung sein. Bei der Beurteilung der hervorragenden wissenschaftlichen Qualifikation sind die Maßstäbe der jeweiligen Scientific Community anzulegen. Denn letztlich soll mit der Habilitation der Weg zu einer Professur geebnet werden, weshalb das Verfahren so hochwertig sein soll, dass damit letztlich die „Berufungsfähigkeit“ gesichert werden kann.</p>	<p>Allg. Kriterien (Anforderungen Gutachten)</p>
<p><u>Anm:</u> Der Kontext der Erstellung der Habilitationsschrift, insb. die Frage, ob diese im Rahmen einer Qualifizierungsstelle verfasst wurde und ob damit von der Habilitation allenfalls eine Entfristung (tenure) abhängt, darf bei der Prüfung keine Rolle spielen.</p>	<p>Allg. Kriterien</p>
<p>Satzung § 127 (5): „Von der Bewerberin oder vom Bewerber nicht mit dem Antrag vorgelegte wissenschaftliche Arbeiten sind im Habilitationsverfahren nicht zu berücksichtigen. Nachträgliche Änderungen oder Ergänzungen der als Habilitationsschrift vorgelegten Arbeit(en) bleiben im Verfahren unberücksichtigt. Die Bewerberin oder der Bewerber hat die Möglichkeit, innerhalb der von der Habilitationskommission gemäß Abs. 3 festgelegten und der Bewerberin oder dem Bewerber bekanntgegebenen Frist zusätzliche Gutachten vorzulegen.“</p>	<p>Allg. Kriterien</p>
<p>Rsp: „Die Gutachten (und Stellungnahmen) haben fachlich fundiert darzulegen, ob die vorgelegten Arbeiten methodisch einwandfrei durchgeführt sind, ob sie neue wissenschaftliche Erkenntnisse enthalten und ob sie die wissenschaftliche Beherrschung des Habilitationsfaches und die Fähigkeit zu seiner Förderung beweisen (...) wobei im Übrigen nicht ersichtlich ist, inwiefern die „Einwerbung von Drittmitteln“ auf die wissenschaftliche Qualifikation eines Habilitationswerbers von Einfluss sein könnte.“ VwGH 13.11.2007, 2006/10/0153</p>	<p>Anforderungen Gutachten</p>
<p>Satzung § 128 (1): „Die Habilitationskommission hat die wissenschaftliche Qualifikation auf Grund der eingeholten Gutachten und allfälliger von der Bewerberin oder vom Bewerber zusätzlich vorgelegter Gutachten über die von der Bewerberin oder dem Bewerber vorgelegten schriftlichen Arbeiten einschließlich der Habilitationsschrift und der eingelangten Stellungnahmen zu prüfen.“</p>	<p>Kommission</p>

6.6 Didaktische Qualifikation

Satzung § 128 (3): „Die Habilitationskommission hat zu prüfen, ob die Bewerberin oder der Bewerber über die entsprechende **didaktische Qualifikation** verfügt. Hierzu hat sie das Mitglied der Habilitationskommission aus dem Kreis der Studierenden sowie ein weiteres Mitglied zu beauftragen, auf Grund der bisherigen oder im Rahmen des Verfahrens ausreichend zu erbringenden Lehr- oder Vortragstätigkeit der Bewerberin oder des Bewerbers schriftliche Gutachten über die didaktischen Fähigkeiten zu erstellen. Ergebnisse von **Lehrveranstaltungsevaluierungen** können auch berücksichtigt werden, wenn sie von der Habilitationswerberin oder vom Habilitationswerber nicht vorgelegt werden.“

Kommission

Anm: Das UG verlangt seit der Novelle 2009 nur den **Nachweis der Abhaltung der Lehre** (als Antragsvoraussetzung), nicht mehr aber als inhaltliches Kriterium eine „gute Lehre“. Allerdings kann eine Universität im Rahmen ihrer Autonomie die didaktische Qualifikation weiterhin zusätzlich als Kriterium heranziehen.

Allg. Kriterien

Wenn § 103 (2) UG und § 121 Satzung von „mehrmaliger Lehrtätigkeit an anerkannten postsekundären Bildungseinrichtungen“ sprechen, so ist damit nicht das Erfordernis von Lehre an verschiedenen Institutionen normiert. Mit dieser sprachlichen Regelung soll eine einmalige Lehrtätigkeit an verschiedenen Bildungseinrichtungen ebenso erfasst werden wie eine mehrmalige Lehrtätigkeit an einer Bildungseinrichtung.

Anm: AKG- und ggf BR-Vertreter/innen sowie Senatsberichterstatter/in sind keine „Mitglieder“ iSd § 136 Abs. 1 iVm § 138 Abs. 3. Sie können daher nicht mit der Erstellung eines didaktischen Gutachtens betraut werden.

-/-

HRI § 4: Anforderungen in der Lehre

„(1) Die Habilitationswerberin/der Habilitationswerber muss den Nachweis der selbständigen Abhaltung von mindestens **drei verschiedenen Lehrveranstaltungen** an einer Universität im Gesamtausmaß von mindestens sechs Semesterwochenstunden, davon mindestens zwei Lehrveranstaltungen in den letzten vier Jahren vor Antragstellung, erbringen. Ausnahmen von letzterem bedürfen einer besonderen Begründung. Ein **Bericht über die Lehrtätigkeit** (Art, Ausmaß, Betreuungsleistungen, Abhaltung von Lehrveranstaltungen in einer Fremdsprache, Lehrtätigkeit im Ausland, außeruniversitäre Lehrerfahrung, Evaluierungen) ist anzuschließen.

Habil.werb.

(2) In den beiden **Gutachten zur didaktischen Qualifikation und pädagogischen Eignung** sind folgende Aspekte der Lehre zu evaluieren:

- inhaltliches Niveau;
- Relevanz und Aktualität des vermittelten Wissens;
- Strukturiertheit der Präsentation/des Vortrags;
- Fähigkeit zur Wissensvermittlung;
- Kritikfähigkeit/Objektivität gegenüber den transportierten Lehrinhalten;
- Diskussionsfertigkeit;
- Rhetorik und Fähigkeit frei zu sprechen;
- Einsatz von Hilfsmitteln;
- inhaltliche Qualität, Strukturierung und Layout schriftlicher Lehrveranstaltungsunterlagen;
- allfällige Nachweise einer didaktischen Ausbildung an einer postsekundären Bildungseinrichtung oder einem einschlägigen Fachinstitut;
- die vorgelegten Lehrveranstaltungsevaluierungen.“

6.7 Gutachten-Einsichtnahme und Stellungnahmen

Satzung § 127 (6): „**Nach Vorlage aller Gutachten** benachrichtigt die oder der Vorsitzende der Habilitationskommission deren Mitglieder, die Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren des wissenschaftlichen Faches und des fachlich nahe stehenden Bereichs sowie die Bewerberin oder den Bewerber über das Vorliegen der Gutachten und setzt eine Frist von mindestens zwei Wochen für die **Einsichtnahme** in die Habilitationsschrift, die wissenschaftlichen Veröffentlichungen und die Gutachten fest. Die Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren des wissenschaftlichen Faches und des fachlich nahe stehenden Bereichs haben die Möglichkeit, bis spätestens eine Woche nach Ende der Auflagefrist bei der oder dem Vorsitzenden der Habilitationskommission **Stellungnahmen** zu den Gutachten und zu den wissenschaftlichen Arbeiten der Bewerberin oder des Bewerbers abzugeben (§ 103 Abs. 6 UG 2002). Die Bewerberin oder der Bewerber hat gleichfalls die Möglichkeit, innerhalb dieser Frist eine **Stellungnahme** zu den Gutachten abzugeben.“

*Kommissionsvorsitz
(Kommission,
Univ.-Prof.
des Faches,
Habil.werb.)*

Satzung § 127 (7): „Die Habilitationsschrift und die wissenschaftlichen Veröffentlichungen sind innerhalb der in Abs. 6 festgelegten Frist zur öffentlichen **Einsichtnahme** aufzulegen. Die Mitglieder von Rektorat, Fachbereichsrat und Fakultätsrat sind berechtigt, zum Habilitationsantrag **Stellung zu nehmen** und können zu diesem Zweck in die Gutachten Einsicht nehmen.“

*Rektorat
Fachbereichsrat
Fakultätsrat*

Anm: In der Regel werden die Gutachten im zuständigen Fakultätsbüro bzw. im entsprechenden IFFB-Sekretariat **zur Einsichtnahme aufgelegt**.

-/-

Satzung § 68 (2): „Der **AKG** hat das Recht, zum Habilitationsverfahren **Stellung zu nehmen** und dafür in die Gutachten Einsicht zu nehmen (§ 127 Abs. 6 und 7).“

AKG

Empfehlung: Die **Frist zur Stellungnahme** nach § 127 (7) Satzung sollte so rechtzeitig vor der Abschlussitzung der Kommission enden, dass die stellungnahmeberechtigten Gremien eine Stellungnahme verfassen und übermitteln können und auf diese in der Abschlussitzung eingegangen werden kann.

Kommission

6.8 Habilitationskolloquium

Satzung § 128 (4): „Nach dem Vorliegen der Gutachten findet ein **öffentliche Habilitationskolloquium**, bestehend aus einem öffentlichen Vortrag und einer Aussprache über die Habilitationsschrift und die sonstigen wissenschaftlichen Veröffentlichungen der Habilitationswerberin bzw. des Habilitationswerbers, statt. Die Habilitationswerberin oder der Habilitationswerber hat bis zum Ende der Frist gemäß § 127 Abs. 6 ein Thema aus dem Fach, aber nicht direkt aus der Habilitationsschrift, für den Vortrag bekanntzugeben.“

*Kommission
Habil.werb.*

HRI § 5 (2): Habilitationskolloquium

- „Das Habilitationskolloquium besteht aus einem **öffentlichen Vortrag** und einer **Aussprache über die Habilitationsschrift** und die sonstigen wissenschaftlichen Veröffentlichungen der Habilitationswerberin bzw. des Habilitationswerbers. Der Vortrag sollte auch für Nicht-Fachvertreterinnen bzw. Nicht-Fachvertreter verständlich sein. Seitens der Universität sollen Maßnahmen ergriffen werden, die Universitäts-Öffentlichkeit zu verstärken.“
- Der öffentliche Vortrag soll auch hinsichtlich des **strukturierten Aufbaus**, der **adäquaten Präsentationsweise** und der **didaktischen Fähigkeiten** der Habilitationswerberin/des Habilitationswerbers durch die Kommission besprochen werden.“

Allg. Kriterien

Anm: Die Aussprache über die Habilitationsschrift kann auch mit einer **kurzen Darstellung derselben** beginnen.

Allg. Kriterien

Empfehlung: Das **Habilitationskolloquium** sollte **frühestens eine Woche nach Ablauf der Frist** zur Einsichtnahme bzw Stellungnahme anberaumt werden. Der Termin sollte so festgelegt werden, dass dem/der Habilitationswerber/in eine angemessene **Frist zur Vorbereitung** zur Verfügung steht. Der Termin sollte mindestens 14 Tage im Voraus im **Mitteilungsblatt** und in einem universitätsweiten **Rundmail** an alle wissenschaftlichen Mitarbeiter/innen („uni-w“) kundgemacht werden und sollte tunlichst nicht in der prüfungsfreien Zeit liegen. Termin, Ort, Vortragsprache und Thema sind von dem/der Vorsitzenden der Habilitationskommission zeitgerecht dem für Habilitationsverfahren zuständigen Mitglied des Rektorats bekannt zu geben; das Rektorat veranlasst die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt und macht die Email-Aussendung.

*Kommissionsvorsitz
Rektorat*

Vorschlag für den Text im Mitteilungsblatt:

Kundmachung des im Rahmen des Habilitationsverfahrens von
Dr. Susanne Musterfrau
(beantragte Venia: „Molekulphysik“)
abzuhaltenden öffentlichen Vortrags

Der gemäß § 128 Abs. 4 der Satzung der Paris Lodron-Universität Salzburg abzuhaltende öffentlich zugängliche Vortrag der Habilitationswerberin Dr. Susanne Musterfrau findet am Dienstag, 11. Oktober 2011 um 16.30 Uhr im HS 402 (Blauer Hörsaal, Hellbrunner Straße 34) statt. Die Habilitationswerberin wird einen Vortrag mit dem Thema „Interaction in helium nanodroplets“ halten. Der Vortrag wird in deutscher Sprache gehalten.

*Kommissionsvorsitz
Rektorat*

Univ.-Prof. Dr. Max Schnell, Vorsitzender der Habilitationskommission

Anm: Die Satzung enthält keine Regelung über **Dauer und Sprache des Kolloquiums**. Nachdem sich der Vortrag aber auch an Nicht-Fachvertreter/innen richtet (vgl § 5 Habilitationsrichtlinie), sollte er idR auf Deutsch gehalten werden und 45 Minuten nicht überschreiten. Der Vortrag ist eine Gelegenheit, der Habilitationskommission gegenüber nachzuweisen, dass eine hervorragende Qualifikation auch außerhalb des Habilitationsthemas vorliegt.

*Kommissionsvorsitz
Habil.werb.*

6.9 Beschluss der Habilitationskommission

Empfehlung: Die Abschlussitzung der Habilitationskommission sollte nach Möglichkeit **unmittelbar im Anschluss an das Habilitationskolloquium** stattfinden.

*Allg. Kriterien
Kommissionsvorsitz*

UG § 103 (8): „Die **Habilitationskommission entscheidet** auf Grund der Gutachten und Stellungnahmen.“

Kommission

Satzung § 128 (5): „Die Habilitationskommission hat **mit Beschluss zu entscheiden**, ob die Bewerberin oder der Bewerber im beantragten Habilitationsfach den für die Verleihung der Lehrbefugnis erforderlichen Nachweis einer hervorragenden wissenschaftlichen Qualifikation und der didaktischen Fähigkeiten erbracht hat. Dieser Beschluss der Habilitationskommission kommt nur mit einer Mehrheit der habilitierten Kommissionsmitglieder gültig zu stande.“

Kommission

Satzung § 128 (6): „Die Habilitationskommission hat das **Verfahren zügig durchzuführen** und so zeitgerecht abzuschließen, dass die Entscheidung des Rektorats über den Habilitationsantrag **innerhalb von sechs Monaten** ab Einreichung des Antrags im Fakultätsbüro erlassen werden kann.“

Kommission

<p><u>Anm:</u> Neben Gutachten, Stellungnahmen und sonstigen „Beweismitteln“ sind von den Habilitationskommissionsmitgliedern auch selbst gewonnene Erkenntnisse insbesondere aus den wissenschaftlichen Arbeiten und dem Habilitationskolloquium in die Entscheidung einzubeziehen. Dabei ist allerdings zu beachten, dass der Beschluss der Habilitationskommission ausführlich zu begründen ist, damit nachvollziehbar ist, welche Umstände für/gegen die Erbringung des Nachweises der hervorragenden wissenschaftlichen Qualifikation und der didaktischen Fähigkeiten sprechen.</p>	<i>Kommission</i>
<p><u>Anm:</u> Kommt die Habilitationskommission zum Ergebnis, dass die hervorragende wissenschaftliche Qualifikation im Hinblick auf das angestrebte Fach nicht gegeben ist, kann sie dem/der Antragsteller/in vorschlagen, den Antrag auf Erteilung der Lehrbefugnis zurückzu ziehen (was bis zur Bescheiderlassung durch das Rektorat möglich ist) oder den Antrag auf ein engeres wissenschaftliches Teilgebiet abzuändern. Die weitere Vorgehensweise nach Abänderung des Antrages ist in Abschnitt 3 (Prüfung des Antrags) erläutert.</p>	<i>Habil.-werp. Kommission</i>
<p>GO § 11 (1): „Ein Kollegialorgan ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der Stimm berechtigten persönlich anwesend ist.“</p>	<i>Kommission</i>
<p>GO § 11 (2): „Für das Zustandekommen eines gültigen Beschlusses ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich, sofern nichts anderes bestimmt ist. [,Anderes bestimmt‘ § 128 (5) der Satzung für den Beschluss über die Erfüllung der Voraussetzungen: Habilitier tenmehrheit.] Die Mehrheit ist gegeben, wenn die Anzahl der Prostimmen mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen beträgt. Stimmenthaltungen sind möglich und gelten als abgegebene Stimmen.“</p>	<i>Kommission</i>
<p><u>Anm:</u> Wenn die Habilitiertenmehrheit nicht klar erkennbar ist, sollte eine zweite Abstimmung nur unter den Habilitierten durchgeführt werden.</p>	<i>Kommission</i>
<p><u>Anm:</u> Mitglieder der Habilitationskommission, die bei der Abstimmung über das Vorliegen der hervorragenden wissenschaftlichen Qualifikation und/oder der didaktischen Fähigkeiten in der Minderheit geblieben sind, haben die Möglichkeit, ihre abweichende Auffassung schriftlich darzulegen (Votum Seperatum) und dem Protokoll beizulegen.</p>	<i>Kommission</i>
<p><u>Anm:</u> Die fehlerfreie Abwicklung des Verwaltungsverfahrens, die auch einer verwaltungsgerichtlichen Überprüfung standhält, ist nur machbar, wenn die Bewertung durch die Habilitationskommission ausführlich und nachvollziehbar ist. Daher soll der/die Vorsitzende der Habilitationskommission dem Rektorat einen Bericht über das Verfahren samt aller Verfahrensakte übermitteln. Als Anlagen sind dem Bericht jedenfalls</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Protokolle der Sitzungen, - allfällige Minderheitsvoten, - die Gutachten und - Stellungnahmen sowie - die von dem/der Antragsteller/in vorgelegten Unterlagen <p>anzuschließen. Sofern dies nicht schon in den Protokollen erfolgt ist, ist eine ausführliche Bewertung der Gutachten und Stellungnahmen vorzunehmen.</p>	<i>Kommissionsvorsitz</i>
<p><u>Anm:</u> Neben dem Bericht des Kommissionsvorsitzes sind dem Rektorat und dem Senat auch der Bericht des/der Senatsberichterstatters/-in sowie allfällige weitere Stellungnahmen (AKG, Betriebsrat, Votum Seperatum, ...) zu übermitteln.</p>	<i>Senatsberichterst. AKG, BR Kommission</i>
<p>Satzung § 128 (7): „Im Falle einer negativen Beurteilung durch die Habilitationskommission kann die Bewerberin bzw. der Bewerber dem Rektorat behauptete Mängel des Habilitati onsverfahrens zur Kenntnis bringen. Das Rektorat hat einen Beschluss der Habilitationskommission zurückzuverweisen, wenn wesentliche Verfahrensgrundsätze verletzt wurden (§ 103 Abs. 10 UG). In diesem Fall hat die Habilitationskommission unter Bedachtnahme auf die Rechtsansicht des Rektorats neuerlich zu entscheiden.“</p>	<i>Habil.werb. Rektorat Kommission</i>

7 Bescheid über den Antrag auf Erteilung der Lehrbefugnis

Ergebnisse dieses Verfahrensabschnitts:

- Prüfung des Verfahrens im Rektorat (Korrekttheit, Verfahrensfehler, ...; allenfalls Zurückverweisung an die Kommission)
- Bescheid des Rektorats über den Antrag auf Erteilung der Lehrbefugnis
- Archivierung aller Akten im Fakultätsbüro
- Vergebührungsbescheid des Habilitationsbescheids

UG § 103 (9): „Das Rektorat erlässt auf Grund des Beschlusses der Habilitationskommission den Bescheid über den Antrag auf Erteilung der Lehrbefugnis . Gegen diesen Bescheid ist kein ordentliches Rechtsmittel zulässig.“	<i>Rektorat</i>
Satzung § 129 (1): „Das Rektorat erlässt auf Grund des Beschlusses der Habilitationskommission den Bescheid über den Antrag auf Erteilung der Lehrbefugnis . Die Verleihung ist im Mitteilungsblatt kundzumachen (§ 20 Abs. 6 Z 12 UG).“	<i>Rektorat</i>
<u>Anm:</u> Im Verfahren zur Bescheiderlassung hat das Rektorat nicht nur den Bericht des/der Vorsitzenden der Habilitationskommission und die Verfahrensaktteile, sondern auch den Bericht des/der Senatsberichterstatterin/-s in seine Erwägungen einzubeziehen. Dessen/dessen Stellungnahme sollte möglichst zeitnahe zum Abschluss des Verfahrens vor der Habilitationskommission an den Senat und an das Rektorat übermittelt werden.	<i>Senatsberichterst.</i>
UG § 103 (10): „Das Rektorat hat einen Beschluss der Habilitationskommission zurückzuverweisen, wenn wesentliche Grundsätze des Verfahrens verletzt wurden.“	<i>Rektorat</i>
<u>Anm:</u> Die Zurückverweisung ist eine Verfahrensanordnung , die dazu führt, dass der Beschluss der Habilitationskommission aufgehoben ist und die Habilitationskommission – unter Bedachtnahme auf die Rechtsansicht des Rektorats – zur neuerlichen Beschlussfassung zuständig ist. Das einzige „Rechtsmittel“ gegen die Zurückverweisung besteht in der Aufsichtsbeschwerde (§ 45 UG).	<i>Rektorat Kommission</i>
UG § 103 (11): „Mit der Erteilung der Lehrbefugnis ist das Recht verbunden, die wissenschaftliche oder künstlerische Lehre an dieser Universität mittels deren Einrichtungen frei auszuüben sowie wissenschaftliche oder künstlerische Arbeiten (§§ 81 bis 83, § 124) zu betreuen und zu beurteilen.“	<i>Fakultäten Fachbereiche</i>
UG § 103 (11): „Durch die Erteilung der Lehrbefugnis (venia docendi) wird weder ein Arbeitsverhältnis begründet, noch ein bestehendes Arbeitsverhältnis zur Universität verändert (Privatdozentin oder Privatdozent).“	<i>Allg.</i>
Satzung § 129 (2): „Nach Abschluss des Habilitationsverfahrens sind die Akten des Habilitationsverfahrens im Fakultätsbüro zu verwahren. Das Fakultätsbüro der Kultur- und Gesellschaftswissenschaftlichen Fakultät ist auch für den interfakultären Fachbereich Sport- und Bewegungswissenschaft, das Fakultätsbüro der Naturwissenschaftlichen Fakultät auch für den interfakultären Fachbereich Geoinformatik und das Fakultätsbüro der Rechtswissenschaftlichen Fakultät auch für den interfakultären Fachbereich Gerichtsmedizin und Forensische Neuropsychiatrie zuständig.“	<i>Fakultätsbüro</i>
Satzung § 129 (3): „Der Habilitationsbescheid ist zu vergebühren.“	<i>Fakultätsbüro</i>

8 Erlöschen der Lehrbefugnis

Ergebnisse dieses Verfahrensabschnitts:

- Bescheid über die Aberkennung der Lehrbefugnis

Satzung § 130:

„(1) Die Lehrbefugnis erlischt

1. durch schriftlichen Verzicht gegenüber dem Rektorat;
2. durch Aberkennung bei unbegründeter Nichtausübung durch vier Jahre;
3. mit einer durch ein inländisches Gericht erfolgten Verurteilung, die gemäß § 27 StGB in der jeweils gültigen Fassung bei einer Beamten oder einem Beamten den Verlust des Amtes nach sich zieht.

Rektorat

(2) Die Aberkennung nach Abs. 1 Z 2 erfolgt durch einen Bescheid des Rektorats.“

Dokumentation des Verfahrens, Intranet zum Datenmanagement

Alle Unterlagen des gesamten Verfahrens sollen beim/bei der Kommissionsvorsitzenden gesammelt werden. Idealerweise erfolgt dies mit Unterstützung durch die zuständigen Fakultätsbüros, die hierfür über Kompetenzen und Ressourcen verfügen.

*Kommissionsvorsitz
Fakultätsbüro*

An den Fakultätsbüros kann allenfalls (nach Absprache) auch eine erste Qualitätskontrolle erfolgen (Protokolle und deren Aussagekraft/Vollständigkeit/Erfüllung allgemeiner Anforderungen).

*Kommissionsvorsitz
Fakultätsbüro*

Um allen Mitgliedern der Habilitationskommission (inkl. Senatsberichterstatter/in, AKG-Mitglied, ggf BR-Mitglied) einfachen Zugriff auf alle relevanten Unterlagen zu ermöglichen, kann ein „Intranet“ eingerichtet werden. Bisher wurde hierfür oftmals die Lernplattform Blackboard verwendet. Eine einfachere Methode ist die Verwendung des Filehosting-Systems OwnCloud (Produkt) bzw. MyFiles (interne Bezeichnung). MyFiles erlaubt es, direkt aus dem Explorer Daten oder Ordner für andere Personen frei zu geben. Eine Anleitung dazu kann hier abgerufen werden: <https://it-info.sbg.ac.at/index.php?title=OwnCloud>. Sollte allerdings auch ein Online-Diskussionforum oder ähnliches verwendet werden, ist weiterhin die Verwendung von Blackboard empfehlenswert.

Kommissionsvorsitz

Die eingeholten Gutachten sollen für die entsprechenden Einsicht- und Stellungnahmen dagegen nur physisch im Fakultätsbüro bzw. im IFFB-Sekretariat aufgelegt werden.

*Kommissionsvorsitz
Fakultätsbüro
Sekretariat IFFB*

Verwendete Literatur

Feik, Rektorat versus entscheidungsbefugte Senatskommissionen: im UG 2002 vorgesehene Schnittstellen und ungelöste Problemfelder, in FS Stolzlechner (2013) 107-136

Kucska-Stadlmayer, Die Leitungsstruktur der Universität nach UG 2002, in FS Berka (2013) 425-445

Lang/Feucht, Die Regelung der Habilitation durch die Satzung, zfh 2004, 51-59

Mayer, Zum Begriff der „Sammelhabilitation“, JRP 2004, 14-16

Novak, „Sammelhabilitation“ – nicht nur ein Problem des alten Universitätsrechts, JRP 2004, 180-184

Rainer in *Perthold-Stoitzner* (Hrsg) Kommentar UG³ (2016) § 103

Anhänge (Vorlagen)

Die Anhänge zu diesem Handbuch (Vorlagen für Einladungen und Protokolle) sind über

www.sbg.ac.at/qe-eval/intranet/habil/ abrufbar (Login erforderlich).

